©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

THOMAS ALAN SCHWARTZ

DIE BEGNADIGUNG DEUTSCHER KRIEGSVERBRECHER

John J. McCloy und die Häftlinge von Landsberg

Am 31. Januar 1951 gab der amerikanische Hohe Kommissar John J. McCloy seine endgültige Entscheidung über die Gnadengesuche von 89 deutschen Kriegsverbrechern bekannt, die im Gefängnis von Landsberg einsaßen. McCloy bestätigte fünf der insgesamt fünfzehn Todesurteile, von denen die meisten gegen Mitglieder der berüchtigten Einsatzgruppen wegen Tötung Tausender von Juden in Osteuropa verhängt worden waren. Auch fünf Wehrmachtsoffizieren, die der Erschießung von Geiseln und Kriegsgefangenen in der Sowjetunion und auf dem Balkan angeklagt und teils zu lebenslänglichen, teils zu 15jährigen Freiheitsstrafen verurteilt worden waren, verweigerte er die Begnadigung. In den 79 verbleibenden Fällen aber lagen ihm offenbar ausreichende Gründe vor, die eine Verringerung der Strafen rechtfertigten. Aufgrund der Anrechnung von Untersuchungshaft und guter Führung führten die Urteilsminderungen zur sofortigen Entlassung von über 30 Gefangenen[1]. Einer von ihnen war der Industrielle Alfried Krupp, der wegen des Einsatzes von Zwangsarbeitern und Mitwirkung an der Ausbeutung deutscher Besatzungsgebiete verurteilt worden war; Krupps bisher beschlagnahmtes enormes Industrievermögen wurde zurückgegeben. Insgesamt signalisierten die Entscheidungen des Hohen Kommissars, die als eine Geste der Versöhnung angelegt waren, das Ende alliierter „Bestrafungspolitik" gegenüber Deutschland. Viele Beobachter im In- und Ausland erblickten darin jedoch eine Zurücknahme der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse.

Die Entscheidung über die Begnadigungen war die umstrittenste, die McCloy in seiner Amtszeit als Hoher Kommissar in Deutschland fällte. Sie erfolgte nur ein paar Monate, nachdem die Vereinigten Staaten die Wiederbewaffnung Deutschlands vorgeschlagen hatten. Kritiker sahen darin deshalb ein zynisch kalkuliertes Produkt politischer Zweckrationalität. Der Wissenschaftler Fritz Ter Meer, ein als Kriegsverbrecher verurteilter ehemaliger Mitarbeiter von I. G. Farben, brachte diese Auffassung am besten auf den Punkt: „Jetzt, wo die Amerikaner Korea am Hals

[1] Vgl. John Mendelsohn, War Crimes Trials and Clemency in Germany and Japan, in: Robert Wolfe (Hrsg.), Americans as Proconsuls: United States Military Government in Germany and Japan, Carbondale, Edwardsville 1984, S. 251 f. – Eine Liste der von McCloy entschiedenen Fälle findet sich am Ende dieses Beitrags; sie folgt dem offiziellen HICOG-Bericht und umfaßt mit dem zuletzt genannten Otto Wöhler insgesamt 90 Personen.

Jahrgang 38 (1990), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1990_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

haben, sind sie sehr viel freundlicher geworden." Der Kalte Krieg, so McCloys Kritiker, sei zur Obsession der amerikanischen Politik geworden und habe erneut zu einem Appeasement gegenüber Deutschland geführt, das eilfertig Industrielle und Generäle zu Verbündeten mache, die für die brutale Eroberungspolitik des Dritten Reiches verantwortlich gewesen seien. Die Freilassung so vieler Kriegsverbrecher so kurz nach dem Krieg war nach Meinung der Begnadigungs-Gegner ein Schlag ins Gesicht all derer, die gegen Deutschland gekämpft hatten; die Deutschen würden dadurch in dem Glauben bestätigt, alles sei vergeben und vergessen und die Vergangenheit könne begraben werden[2].

Bis an sein Lebensende wehrte sich McCloy gegen den Vorwurf politischer Zweckorientierung und versicherte, seine Entscheidung habe nichts mit Appeasement zu tun gehabt; auch habe sie die Nürnberger Prozesse nicht nachträglich in Frage gestellt, sondern vielmehr aufgewertet[3]. Dennoch wird die Entscheidung des Hohen Kommissars in den meisten historischen Darstellungen sehr kritisch behandelt und vor allem auf den Kalten Krieg und Amerikas Bemühen zurückgeführt, sich der Bundesrepublik als militärischem Verbündeten zu versichern. In der jüngsten amerikanischen Veröffentlichung zu diesem Thema wird McCloys Entscheidung ein ganz wesentlicher Anteil am „Mißerfolg" des gesamten amerikanischen Programms zur Bestrafung der Kriegsverbrecher zugemessen, das sein doppeltes Ziel – die Schuldigen zu bestrafen und die deutsche Gesellschaft zu demokratisieren – nicht erreicht habe[4]. Gotthard Jasper hat argumentiert, die Nachsichtigkeit des Westens sei von der Absicht getragen gewesen, Adenauers Politik der Westintegration abzusichern, da die von ihm geführte Koalitionsregierung auf die Unterstützung konservativer und nationalistischer Kräfte angewiesen war, die die Nürnberger Urteile nicht anerkannten und ein starkes Interesse daran hatten, die nationalsozialistische Vergangenheit zuzudecken[5]. Die harte Kontroverse über Reagans Besuch in Bitburg erinnerte daran, daß die unentwegten Bekundungen der deutsch-amerikanischen Freundschaft die Spuren dieser Vergangenheit nur sehr oberflächlich verbergen.

Der inzwischen zum größten Teil frei gewordene Aktenbestand aus der HICOG-Periode macht nun sowohl eine Neubewertung von McCloys Entscheidung und ihren Hintergründen als auch ihrer Auswirkungen möglich. Der vorliegende Auf-

---

[2] Tom Bower, The Pledge Betrayed, Garden City, N. Y. 1982, S. 350; William Manchester, The Arms of Krupp, New York 1970, S. 737–770.

[3] NA, RG 466 (Records of the Office of the U. S. High Commissioner for Germany), McCloy Papers D 51/126, McCloy an Karl Lowenstein, 22. 3. 1951.

[4] Frank M. Buscher, The U. S. War Crimes Trial Program in Germany, 1946–1955, New York 1989, S. 160–164; mit einigen von Buschers Schlußfolgerungen bin ich nicht einverstanden, aber sein Buch gibt eine faszinierende Schilderung des deutschen Kampfs gegen das Programm zur Bestrafung der Kriegsverbrecher.

[5] Gotthard Jasper, Wiedergutmachung und Westintegration. Die halbherzige justizielle Aufarbeitung der NS-Vergangenheit in der frühen Bundesrepublik, in: Ludolf Herbst (Hrsg.), Westdeutschland 1945–1955, München 1986, S. 183–203.

Jahrgang 38 (1990), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1990_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

satz orientiert sich an drei Fragenkomplexen: 1. Weshalb initiierte McCloy eine erneute, umfassende Überprüfung der Nürnberger Urteile? Welche Faktoren waren dafür ausschlaggebend, und wie verhielt sich diese Überprüfung zu anderen Aspekten der amerikanischen Politik gegenüber Deutschland? 2. Wieso entschied sich McCloy so und nicht anders? Welchen Einfluß hatte das Ergebnis der Überprüfung auf seine Entscheidung? Welche Möglichkeiten der Einflußnahme bestanden für die deutsche Regierung, und welche Rolle spielte dabei die Entscheidung zur Wiederbewaffnung? 3. Welche langfristige Bedeutung hatten McCloys Entschlüsse? Was besagten sie über die amerikanische Deutschlandpolitik insgesamt, und welche Auswirkungen hatte die Lösung der Frage schließlich auf den Prozeß der deutschen Integration in den Westen?

Aus den Quellen ergibt sich gegenüber dem bisherigen ein wesentlich komplexeres Bild. Der Kalte Krieg war gewiß ausschlaggebend für die Überlegungen, die Politik gegenüber den Kriegsverbrechern neu zu überdenken, jedoch liefert er keine vollständige Erklärung für den Zeitpunkt der Überprüfung. Vielmehr hatten politische Kampagnen in den USA und in Deutschland die Aufmerksamkeit bereits auf einige problematische Details der Prozesse gelenkt und genug Zweifel produziert, die eine Überprüfung angebracht erscheinen ließen. Der konkrete Entscheidungsablauf bietet keine Anzeichen auf direkte Absprachen, aufgrund derer die Industriellen und Militärs im Gegenzug für ihre Unterstützung der Wiederbewaffnung freigelassen worden wären. Freilich war McCloys Entscheidung entgegen seiner Darstellung eine fundamental politische, die einen akzeptablen Kompromiß für die neue politische Gemeinschaft zu schmieden versuchte, die aus der gerade entstehenden amerikanisch-westeuropäischen Allianz unter Einschluß der Bundesrepublik hervorgehen würde. Innerhalb dieser Gemeinschaft waren die Ansichten über den Krieg und die Prozesse jedoch derart gegensätzlich, daß eine Übereinstimmung unmöglich zu erzielen war. Daraus speiste sich ein Großteil des Ärgers über McCloys Entscheidung.

McCloy hatte versucht, zwischen verschiedenen Ebenen der Verantwortlichkeit für und der Beteiligung an NS-Verbrechen zu unterscheiden, indem er Urteile gegen diejenigen, die direkt in der Tötungsmaschinerie gestanden hatten, seltener reduzierte. Eines der Schlüsselprobleme blieb das Ausmaß, in dem wichtige Teile der politischen, kirchlichen und wirtschaftlichen Eliten der neuen Bundesrepublik mit den verurteilten Kriegsverbrechern sympathisierten. Diese Solidarität, die zum einen dem Gefühl der Deutschen entsprang, von den Alliierten geopfert zu werden, zum anderen dem Ärger über die Kollektivschuld-These, unterminierte den Versuch der Amerikaner, verschiedene Kategorien von Kriegsverbrechern zu unterscheiden, und verstärkte die Tendenz in Richtung auf Begnadigungen. Wie immer im einzelnen motiviert, trug McCloys Entscheidung letztlich doch dazu bei, daß das Programm zur Bestrafung der Kriegsverbrecher abbröckelte. Das begünstigte den allgemeinen Gedächtnisschwund im Hinblick auf die nationalsozialistischen Verbrechen, der in den fünfziger Jahren einsetzte. Das im Entstehen begriffene amerikanisch-deutsche Bündnis gegen die Sowjetunion half mit, dazu bei, die häßliche Vergangenheit zu verdecken.

Jahrgang 38 (1990), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1990_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

1. Die Entscheidung zur Überprüfung der Urteile

Als John J. McCloy im Juli 1949 nach Deutschland kam, um General Lucius D. Clay zu ersetzen, hatten allein die Vereinigten Staaten an die 1900 Deutsche wegen Kriegsverbrechen verurteilt, davon mehr als 700 inhaftiert und 277 hingerichtet; 28 Todesurteile waren noch nicht vollstreckt. Die Verurteilungen waren in drei verschiedenen Gruppen von Prozessen zustande gekommen: Der erste und wohl berühmteste Prozeß vor dem Internationalen Militärgerichtshof der vier Siegermächte in Nürnberg hatte über das Schicksal von NS-Größen wie Rudolf Heß und Albert Speer entschieden. Sie wurden in Berlin-Spandau inhaftiert und verblieben unter Vier-Mächte-Rechtsprechung. Nach Beendigung dieses Prozesses im Oktober 1946 strengten die Siegermächte in ihren jeweiligen Besatzungszonen Verfahren an, die den neuen völkerrechtlichen Grundsätzen folgten, die in Nürnberg aufgestellt worden waren, besetzten die Gerichte jedoch ausschließlich mit Angehörigen der eigenen Nationalität. In den nächsten drei Jahren führten die Vereinigten Staaten die meisten Verfahren durch: insgesamt zwölf Prozesse mit 185 Angeklagten – allesamt Deutsche, die während des Dritten Reiches hohe Stellungen innegehabt hatten als Mitglieder des deutschen Generalstabs, der SS-Einsatzgruppen und der Gestapo sowie als Angehörige wichtiger Ministerien und als führende Industrielle. Die Verbrechen, die ihnen zur Last gelegt wurden, reichten von den Massakern der Einsatzgruppen im Osten über die Befehle der Generäle, Geiseln zu erschießen, bis zu der Ausbeutung von Zwangsarbeitern. Unabhängig von diesen Nürnberger Nachfolgeprozessen verurteilte die amerikanische Armee 1672 Personen vor Militär- oder Sondergerichten, die nach den Richtlinien der Genfer Konvention verfuhren. In diesen sogenannten Dachauer Prozessen, die häufig mit den Nürnberger Nachfolgeprozessen verwechselt werden, standen vor allem Wachleute der in der US-Zone gelegenen Konzentrationslager vor Gericht sowie Deutsche, die gefangengenommene amerikanische Soldaten, vor allem abgestürzte Piloten, getötet hatten. Die meisten dieser Fälle erlangten keine besondere Bedeutung, zwei waren jedoch spektakulär und heftig umstritten. Der eine betraf Ilse Koch, die berüchtigte Ehefrau des Kommandanten von Buchenwald, der andere das Massaker von Malmedy, in dem 70 SS-Männer der Erschießung von unbewaffneten amerikanischen Kriegsgefangenen während der Ardennen-Offensive beschuldigt wurden[6].

Das Hauptproblem bei allen diesen Verfahren bestand in der fehlenden Berufungsmöglichkeit und darin, daß man sich im Vorfeld nicht genug darum gekümmert hatte, was mit den Gefangenen nach ihrer Verurteilung geschah. Obwohl Clay ersteres gegenüber deutschen Kritikern stets mit dem Hinweis verteidigte, er glaube nicht, daß man „eine Verfahrensweise, die so breite internationale Anerkennung erfahren hat, ernsthaft kritisieren kann", bereitete die Berufungsfrage dem General

[6] Trials of War Criminals before the Nuremberg Military Tribunals Under Control Council Nr. 10, 15 Bde., Washington, D. C. 1949–1953; vgl. Mendelsohn, S. 226 ff., 247 f.

Jahrgang 38 (1990), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1990_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

einige Probleme[7]. Er versuchte sie in den Griff zu bekommen, indem er mehrere amerikanische Anwälte und Richter zu Beratern ernannte, die ihn bei der Überprüfung der Fälle unterstützen sollten. Die Frage wurde jedoch mit der Zeit und unter dem Eindruck der internationalen politischen Klimaveränderung bis 1949 immer dringlicher und führte zu einer Neueinschätzung der Kriegsverbrecherprozesse bzw. zu dem Wunsch, die Urteile zu überprüfen.

Das historische Gedächtnis der Amerikaner ist bekanntermaßen sehr kurz, und ebenso wie das Verbot der Fraternisierung mit der deutschen Bevölkerung gescheitert war, schien die leidenschaftliche antideutsche Haltung aus der Kriegszeit nicht so lange vorzuhalten, wie sich die Prozesse hinzogen. Die Konfrontation mit der Sowjetunion lenkte den Haß der Amerikaner gegen Nazi-Deutschland auf die neue totalitäre Bedrohung im Osten um. Der Mut, den die Berliner Bevölkerung während der sowjetischen Blockade der Stadt bewiesen hatte, ließ in Amerika ein neues, positives Bild vom Nachkriegsdeutschland entstehen. Doch das Überdenken der eigenen Haltung gegenüber Deutschland war nicht nur ein Ergebnis des Kalten Krieges. Zur gleichen Zeit erschienen Bücher wie zum Beispiel „Germany's Underground" von Allen Dulles, der den Heldenmut der Männer des 20. Juli 1944 hervorhob[8]. Gerade die Tatsache, daß es deutschen Widerstand gegen Hitler gegeben hatte, konterkarierte nun die während des Krieges vorherrschende Ansicht, alle führenden Repräsentanten des Dritten Reiches seien Teil einer „Verschwörung" gewesen, die einen aggressiven Raub- und Eroberungskrieg zum Ziel gehabt habe – unter anderem auf dieser Annahme basierte die Nürnberger Anklageschrift. Seit 1948/49 angestrengte Verfahren endeten tendenziell häufiger mit Freisprüchen und milderen Strafen als früher. Allein diese Tatsache bewies in den Augen mancher die Notwendigkeit einer generellen Überprüfung, um gleiche Strafen für vergleichbare Verbrechen zu erreichen[9].

Der Druck, die Urteile zu überprüfen, nahm zu, als die Nürnberger Nachfolgeprozesse in den Vereinigten Staaten zu einem politischen Tagesthema wurden. Während die „große Mehrheit" der Amerikaner die Prozesse für richtig hielt, hatte sich eine Minderheit immer strikt dagegen ausgesprochen[10]. Einige wenige nur hatten den Internationalen Militärgerichtshof kritisiert, allerdings weniger aus Sympathie mit den NS-Größen als aus Abneigung gegen die juristische Verfahrensweise. Daß damals stalinistische Richter mit zu Gericht saßen, erregte vor allem George Kennans Zorn: Das hieß, „den einzigen Sinn verhöhnen, den die Prozesse überhaupt haben konnten", nämlich „Massenverbrechen" jeder Art zu ächten[11]. Senator Robert Taft attackierte das Urteil von Nürnberg als „Siegerjustiz", die gegen ein „fundamentales Prinzip des amerikanischen Rechts" verstoßen habe, „wonach nie-

[7] NA, RG 338 (Records of the Theatre Judge Advocate Division), War Crimes Branch Administrative Files (WCBAF), Box 9, Clay an Bischof Wurm, 19. 6. 1948.

[8] Allen W. Dulles, Germany's Underground, New York 1947.

[9] Mendelsohn, S. 229.

[10] William J. Bosch, Judgement on Nuremberg, Chapel Hill, N. C. 1970, S. 116.

[11] George Kennan, Memoiren eines Diplomaten. Memoirs 1925–1950, Stuttgart 1967, S. 265.

Jahrgang 38 (1990), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1990_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

mand *ex post facto* verurteilt werden darf"[12]. Aber diese frühen Kritiker standen ziemlich isoliert und blieben die Ausnahme. Erst als sich mit dem Marshallplan und der Absicht, die deutsche Wirtschaft wiederaufzubauen, die amerikanische Politik gegenüber Deutschland änderte, waren neue kritische Stimmen zu vernehmen. Rechtsgerichtete politische Kreise in den USA, meist tief verwurzelt in den isolationistischen Strömungen der Vorkriegszeit, wollten mit der Frage der Behandlung der Kriegsverbrecher ein Exempel statuieren für die angeblich fehlgeleitete, ja von Kommunisten inspirierte Politik der Regierung Truman[13]. Konservative wie der Senator William Langer behaupteten, die Fortsetzung der Prozesse in Verbindung mit der Demontage der deutschen Industrie würde Stalin in die Hände spielen, weil sie „den Mittelstand auslöschen" und den deutschen Wiederaufbau verlangsamen würden[14]. Die konservative *Chicago Tribune* machte sich mit den Äußerungen des Richters Charles Wennerstrum, dem Vorsitzenden des Gerichts im Geisel-Prozeß gegen die Südost-Generale, zum Sprachrohr der Kritik an den Nürnberger Prozessen. Wennerstrum verurteilte das Programm zur Bestrafung der Kriegsverbrechen als „rachsüchtig" gegenüber den Deutschen und monierte das Fehlen einer Berufungsinstanz. Wennerstrums Bemerkung, einige der Nürnberger Ankläger seien „erst in den letzten Jahren Amerikaner" geworden und hegten auf Grund ihrer persönlichen Geschichte „Vorurteile", die „eingebettet waren in die Haßgefühle und Vorurteile Europas", sorgte für weiteren Zündstoff. Diese nicht gerade subtile Anspielung auf die Rolle, die jüdische Emigranten bei der Strafverfolgung spielten, fand anscheinend ihre Bestätigung, als berichtet wurde, Dr. Robert Kempner habe im Wilhelmstraßen-Prozeß Zeugen einzuschüchtern versucht[15].

Zwei Verfahren waren für die Vereinigten Staaten von besonderer Bedeutung und sind ein Beweis für die politische Sprengkraft der Kriegsverbrecherfrage: Die Fälle zeigen, daß sowohl Milde als auch Härte gegenüber den Kriegsverbrechern in Deutschland politische Konsequenzen in Amerika zeitigten. Im Fall von Ilse Koch, der „Hexe von Buchenwald", die solcher Grausamkeiten wie der Herstellung von Lampenschirmen aus Menschenhaut beschuldigt worden war, hatte das Gericht auf lebenslängliche Haft erkannt. General Clays Überprüfungsgremium aus neun Juristen jedoch hielt das Urteil aus Mangel an Beweisen für unhaltbar und empfahl eine Strafverkürzung auf vier Jahre Gefängnis. Clay folgte dieser Beurteilung. (Während seiner Zeit als Militärgouverneur verwarf der General 69 Urteile, wandelte 119 Todesurteile in Gefängnisstrafen um und verringerte das Strafmaß von 138 Urteilen aus den Dachauer Prozessen[16].) Als in den USA bekannt wurde, daß im Fall Koch die Strafe herabgesetzt werden würde, führte das zu einem Untersuchungsausschuß des Senats und zu harscher Kritik am Vorgehen der Militärregie-

[12] James T. Patterson, Mr. Republican: a biography of Robert A. Taft, Boston 1972, S. 326 ff.
[13] Bower, S. 256 ff.; Bosch, S. 67–86.
[14] Glenn H. Smith, Langer of North Dakota, New York 1979, S. 150.
[15] Bower, S. 256–259.
[16] Lucius Clay, Decision in Germany, Garden City, N. Y. 1950, S. 253 f.

Jahrgang 38 (1990), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1990_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

rung. Die öffentliche Kontroverse schmerzte den politisch empfindlichen General und ließ seine Bereitschaft zu Strafminderungen in prominenten Fällen sinken. Bei Verurteilten aus den Nürnberger Prozessen verkürzte er lediglich in drei Fällen das Strafmaß[17].

Von noch größerer Bedeutung für die öffentliche Unterstützung des Programms zur Bestrafung der Kriegsverbrecher war die Auseinandersetzung über das Malmedy-Verfahren. Das amerikanische Gericht hatte 1946 alle 73 deutschen Angeklagten für schuldig befunden und 43 zum Tode verurteilt. Doch als Beschuldigungen laut wurden, Geständnisse seien mit physischer Gewalt und anderen Formen von Zwang erpreßt worden, wurden die Hinrichtungen aufgeschoben; schließlich wurde ein weiterer Untersuchungsausschuß des Senats eingesetzt. Unter den Konservativen, die sich auf den Fall stürzten und die Armee der „Gestapo- und GPU-Methoden"[18] bezichtigten, war auch Senator Joseph McCarthy. Obwohl der Senatsausschuß zu dem Schluß kam, die Armee sei von den schwerwiegenden Vorwürfen freizusprechen, ließ die Aufregung über die Malmedy-Urteile insgesamt Zweifel an der Fairness der Nürnberger Prozesse aufkommen und verstärkte die Forderungen nach einer Überprüfung. Die Proteste des Kongresses hatten immerhin ausgereicht, daß Armeeminister Kenneth Royal, selbst ein vehementer Kritiker der Prozesse, die vorübergehende Aussetzung von Hinrichtungen anordnete[19]. Royals Befehl kam als Antwort auf Clays Ersuchen, die Durchführung der noch verbliebenen Exekutionen zu genehmigen, „um meinen Nachfolger von dieser undankbaren Aufgabe zu befreien" und „ihm klarere und konstruktivere Aufgaben zu geben"[20]. So mußte Clay diese Entscheidungen über Leben oder Tod an McCloy weitergeben, allerdings nicht ohne sich dafür zu entschuldigen, diese unangenehme Angelegenheit nicht zu Ende gebracht zu haben.

McCloys Zuständigkeit als neuer ziviler Hoher Kommissar war auf die zwölf amerikanischen Nürnberger Nachfolgeprozesse beschränkt, bei denen annähernd 100 Verurteilungen zu Haftstrafen und 15 Todesurteile zustande gekommen waren. Die Verantwortung für die Dachau-Fälle wurde dem neuen Oberkommandierenden der US-Armee in Deutschland, General Thomas Handy, übertragen. McCloys neue Stellung entbehrte nicht einer gewissen Ironie: Zusammen mit seinem Vorgesetzten, Kriegsminister Henry Stimson, hatte er eine entscheidende Rolle beim Entwurf des Nürnberger Prozeßsystems gespielt und es sowohl gegen Finanzminister Henry Morgenthau als auch gegen die britische Regierung verteidigt, die sich für die sofortige Hinrichtung aller Kriegsverbrecher ausgesprochen hatten. Auf einem Treffen in London hatte McCloy im April 1945 erklärt, Prozesse dieser Art „könnten als zusätzliche Abschreckung dagegen dienen, daß in Zukunft noch Angriffskriege

[17] Mendelsohn, S. 247.

[18] James J. Weingartner, Crossroads of Death: The Story of the Malmedy Massacre and Trial, Berkeley 1979, S. 221.

[19] NA, RG 338, WCBAF, Box 2, Telegramm Gray an CINCEUR Huebner, 8. 6. 1949.

[20] Clay an Voorhees, 3. und 29. 3. 1949, in: Jean Edward Smith (Hrsg.), The Papers of Lucius D. Clay, 1945–1949, Bloomington 1974, Bd. 2, S. 1038 und 1062.

Jahrgang 38 (1990), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1990_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

geführt werden"[21]. McCloy hatte die Prozesse zwar immer prinzipiell verteidigt, war aber im Vergleich zu Stimson der weitaus größere Realist in internationalen Angelegenheiten. McCloy sah in den Prozessen einen Weg zur politischen Säuberung in Deutschland, der es zugleich erlauben würde, ein liberales und westlich orientiertes Staatswesen zu errichten. Bereits zum Zeitpunkt der Potsdamer Konferenz war er überzeugt, Amerikas Ziel könne es letztlich nur sein, „die Deutschen in die Lage zu versetzen, daß sie sich selbst moralisch, politisch und ökonomisch wieder aufrichten können und eine Position der Stabilität erreichen"[22]. Seine Ernennung zum Hohen Kommissar 1949 bewertete er selbst als den Beginn einer neuen Phase der Beziehungen zwischen Amerika und Deutschland, in der die Vereinigten Staaten versuchen wollten, die „liberalen" und „progressiven" Teile der deutschen Gesellschaft zu ermutigen, ihren Einfluß geltend zu machen.

McCloy sah natürlich auch, daß der Kalte Krieg eine großzügigere Politik gegenüber Deutschland verlangte, und befürwortete deshalb den deutschen Wiederaufbau mit Hilfe des Marshallplanes und die Aufgabe von Maßnahmen wie etwa der Demontage deutscher Industrieanlagen. Wie die meisten amerikanischen Politiker seiner Generation fürchtete auch er den Wiederaufstieg des extremen deutschen Nationalismus und war in dieser Hinsicht auch für die kleinste Regung hellhörig. McCloy hoffte, die Lockerung der alliierten Kontrolle zur Förderung der Autorität und Legitimität der Regierung Adenauer benutzen zu können und diese dadurch gegenüber extremistischen Elementen zu härten. Während der Auseinandersetzung über die Demontage im September 1949 teilte McCloy Außenminister Acheson mit, die Vereinigten Staaten sollten „die Fehler vermeiden, die wir nach Weimar gemacht haben, als wir ziemlich hastig der falschen Regierung Zugeständnisse gemacht haben, die wir einer besseren lange Zeit vorenthielten"[23].

McCloys Bemerkung unterstreicht die Bedeutung der Rolle, die die Bundesregierung und die Mitglieder des Bundestages spielten, die für ein Überdenken der Kriegsverbrecherfrage plädierten. Mit Ausnahme der KPD und einiger Sozialdemokraten waren sich die führenden deutschen Politiker einig in ihrem Ruf nach einer Überprüfung der Nürnberger Urteile, nach Beendigung der Hinrichtungen und nach größerer Milde gegenüber den Verurteilten. Unter Berufung auf das Grundgesetz, das die Todesstrafe abgeschafft hatte, appellierte Adenauer an McCloy, alle noch verbliebenen Todesurteile in Haftstrafen umzuwandeln[24]. Der Kanzler ging in seiner Kritik und in seinen Angriffen gegen die Nürnberger Prozesse jedoch nie soweit wie seine Koalitionspartner von FDP und DP. Im Justizministerium unter Thomas Dehler fanden die Verurteilten einen starken Fürsprecher, und bekannte

---

[21] Amherst College, McCloy Papers, Tagebuch McCloy, 16. 4. 1945; Bradley F. Smith, The Road to Nuremberg, New York 1981, S. 92f.

[22] Amherst College, McCloy Papers, Tagebuch McCloy, 17. 7. 1945.

[23] United States Department of State, Foreign Relations of the United States (FRUS), 1949, Bd. 3, S. 597.

[24] NA, RG 466, McCloy Papers D 50/1228, McCloy an Adenauer, 24. 4. 1950. McCloys Antwort bezieht sich auf Adenauers Brief vom 28. 2. 1950.

Jahrgang 38 (1990), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1990_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

FDP-Politiker wie Ernst Achenbach, der das Essener Amnestie-Kommitee gegründet hatte, und Erich Mende erzwangen die Behandlung der Frage der Landsberger Häftlinge im Bundestag[25]. Die FDP machte zwar um ihre Bemühungen das meiste Aufheben, doch auch alle anderen großen Parteien hofften, durch ihr Engagement in der Kriegsverbrecherfrage Wählerstimmen zu gewinnen. Nachdem die Bonner Politiker erkannt hatten, wie unpopulär die Kriegsverbrecherprozesse waren – nur zehn Prozent der Bevölkerung äußerten in irgendeiner Form Zustimmung zu den Nürnberger Prozessen[26] –, rechtfertigten sie ihre Haltung gegenüber besorgten Amerikanern mit dem Argument, ihre Anstrengungen verhinderten, daß rechtsgerichtete, nationalistische Gruppen das Thema ausschlachteten. Die Kriegsverbrecherprozesse seien „giftige Bakterien", die in der „politischen Kriegführung" eingesetzt werden könnten, und „Wasser auf die Mühlen der Radikalen"[27].

Zumal die Amerikaner selbst über die Form der Durchführung der Prozesse debattierten, kann kaum überraschen, daß verschiedene deutsche Gruppen versuchten, die Haltung des neuen Hohen Kommissars zu beeinflussen. In diesen Kreisen bestand, wie Marion Gräfin Dönhoff es später ausdrückte, das Gefühl, die Alliierten, indem sie Industrielle, Minister und Generäle verurteilten, „mißbrauchten die Prozesse dazu, Gruppen oder Personen loszuwerden, die ihnen aus dem einen oder anderen Grund mißliebig waren"[28]. In McCloys erklärtem Wunsch nach Versöhnung sah man nun eine Möglichkeit zur Korrektur dessen, was man als Ungerechtigkeit empfand. Psychologisch betrachtet, war dabei allerdings auch eine Art Verdrängung am Werk, denn viele Deutsche wollten einfach nicht glauben, daß sich auch respektable Führungsfiguren und Beamte, die nicht zum inneren Kreis der NS-Führung gehört hatten, all der Grausamkeiten schuldig gemacht haben konnten, derer sie die Alliierten bezichtigten[29].

Die bekanntesten Fürsprecher der Kriegsverbrecher waren Juristen und Kirchenmänner. Am 30. November 1949, kurz nachdem im Petersberger Abkommen eine Einigung über die Beendigung der Demontagen erzielt worden war, suchte eine Delegation von Rechtsanwälten unter der Führung von Professor Kurt Geiler von der Universität Heidelberg McCloy auf und bat ihn, in der Sache der Landsberger Häftlinge aktiv zu werden. Die Anwälte, die sich später im „Heidelberger Juristenkreis" zusammenschlossen, konzentrierten ihr Augenmerk vor allem auf die Frage der Urteilsüberprüfung und möglicher Begnadigungen[30]. Mit Scheibchentaktik gelang es ihnen, nachdem sie Gehör bei McCloy gefunden hatten, auch General Handy zu erweichen, der zunächst sehr viel zögerlicher war, ihre Beschwerden über die Prozesse überhaupt anzuhören[31].

---

[25] Buscher, S. 115–127, bietet eine gute Darstellung der politischen Auseinandersetzung um die Landsberger Häftlinge.

[26] NA, RG 338, WCBAF, Box 3, Current West German Views on the War Criminals Issue, 8. 9. 1952.

[27] NA, RG 338, WCBAF, Box 2, Freiherr von Hodenberg an Oberst Damon M. Gunn, 31. 5. 1951.

[28] Marion Dönhoff, Foe into Friend, London 1982, S. 22 f.

[29] Alistair Horne, Return to Power, New York 1956, S. 60.

[30] NA, RG 466, McCloy Papers D 49/408, McCloy an Acheson, 2. 12. 1949.

[31] NA, RG 338, WCBAF, Box 2, Dr. Eduard Wahl an General Handy, 10. 12. 1949.

Jahrgang 38 (1990), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1990_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Noch größeren Einfluß als Lobbyisten hatten die protestantische und die katholische Kirche. Weil führende amerikanische Politiker in den Kirchen „progressive" Kräfte sahen, auf die eine liberale Demokratie würde bauen können, waren die Aktivitäten der Bischöfe nicht einfach zu ignorieren. Bereits im Dezember 1949 beklagte sich McCloy beim Außenministerium, er bekomme in der Kriegsverbrecherfrage mehr und mehr Beschwerden von Kirchenleuten[32]. Kardinal Frings, der Vorsitzende der Fuldaer Bischofskonferenz und ein Freund Konrad Adenauers, setzte sich für eine Umwandlung der Todesurteile in Haftstrafen ein, weil viele Taten der Angeklagten „nicht aus einer kriminellen Disposition heraus" geschehen seien[33]. Gegenüber General Handy machte der Kardinal für eine Überprüfung der Urteile „die durch die Kriegsverhältnisse, unter welchen die Tat stattgefunden hat, bedingte Schwierigkeit der Urteilsfindung" geltend; sie „läßt die Möglichkeit von Irrtümern offen, denen die menschliche Erkenntnis stets unterworfen ist"[34]. Auch der Münchener Weihbischof Johannes Neuhäusler wirkte von 1948 bis 1951 intensiv auf amerikanische Parlamentarier zugunsten der in Landsberg Inhaftierten ein. Unter Berufung auf seine eigene KZ-Haft attackierte Neuhäusler unermüdlich die Kriegsverbrecherprozesse. In Briefen an Kongreßabgeordnete, die sich als Mitglieder der Untersuchungsausschüsse mit der Tätigkeit der US-Militärregierung in Deutschland befaßten, hob der Bischof vor allem auf die Beschuldigung ab, die Anklage habe sich „Berufszeugen" bedient, die gegen die Angeklagten ausgesagt hätten, um dafür als Gegenleistung von den Amerikanern gut behandelt zu werden. Neuhäusler kritisierte außerdem bestimmte prozessuale Regelwidrigkeiten, die Anwendung von Zwang bei der Erlangung von Geständnissen und das Fehlen eines Berufungsgerichtes. Dank des Einsatzes von Frings und Neuhäusler konnte schließlich sogar ein Brief des Vatikans beigebracht werden, der Gnade für die verurteilten Kriegsverbrecher verlangte[35].

Die protestantische Kirche war auf diesem Schauplatz nicht minder aktiv als die katholische. Zwei Bischöfe, Hans Meiser in München und Theophil Wurm in Stuttgart, führten die Kampagne an, in der sie auch Unterstützung von Otto Dibelius in Berlin erhielten, dem Vorsitzenden des Rates der Evangelischen Kirche, und von so prominenten Regimegegnern wie dem Kirchenpräsidenten der Evangelischen Kirche in Hessen-Nassau, Martin Niemöller[36]. Eine Denkschrift der EKD von 1949 wandte sich gegen „das Handicap der Verteidigung gegenüber der Anklagebehörde, die Beeinflussung von Zeugen, die Anwendung eines neuen Rechts, das nicht allgemein verbindlich ist, die willkürliche Auswahl der Angeklagten, die Aburteilung von Soldaten durch ein Gericht, das in Wahrheit kein Militärgericht ist", und erbat die Nachprüfung der Urteile durch eine Berufungsinstanz. Nachdem alle entsprechen-

---

[32] NA, RG 466, McCloy Papers D 49/440b, McCloy an Byroade, 9. 12. 1949.

[33] NA, RG 466, McCloy Papers D 49/440a, Frings an McCloy, 17. 11. 1949.

[34] NA, RG 338, WCBAF, Box 10, Frings an Handy, 27. 4. 1950.

[35] NA, RG 338, WCBAF, Box 11, Bischof Neuhäusler an Francis Case u. a., 23. 3. 1948; vgl. auch Buscher, S. 95 ff.

[36] Ebenda, S. 97; Bower, S. 259.

Jahrgang 38 (1990), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1990_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

den Beschwerden detailliert aufgeführt waren, schloß die Denkschrift mit der Bemerkung, „daß höchster Ausdruck der Gerechtigkeit nicht Urteil und Vollstrekkung der Strafe sein muß. Als Diener Christi bitten wir darum, in geeigneten Fällen Gnade walten zu lassen."[37]

Das Zusammenwirken verschiedener Faktoren – der Wandel der amerikanischen Politik gegenüber Deutschland, die Zweifel, die die amerikanischen Gegner der Prozesse öffentlichkeitswirksam anbrachten, und ihre nahezu einhellige Ablehnung durch die Deutschen – ließ es angeraten erscheinen, im Hinblick auf die Verurteilten aus den Nürnberger Nachfolgeprozessen tätig zu werden. McCloy bewies Stärke, aber auch die Fähigkeit zum Ausgleich. Er verteidigte die Prozesse gegenüber Adenauer mit der Bemerkung, „die Angeklagten haben sich der absichtsvollen Folter und Tötung Hunderter, in manchen Fällen Tausender hilfloser Menschen schuldig gemacht"[38]. Der Hohe Kommissar wies eine Amnestie mit Nachdruck von sich und stellte fest, jeder Schritt in diese Richtung würde als ein Aufgeben jener Prinzipien gedeutet, die durch die Prozesse aufgestellt worden seien; auch könnte die Vorstellung entstehen, diese Verbrechen seien „zur Genüge gesühnt" und das deutsche Volk dürfe sie nun vergessen[39]. Das waren hart und unverrückbar klingende Worte, aber McCloy suchte bereits nach einem Ausweg, der es ihm erlaubte, das Problem zu „lösen". Er beauftragte seinen juristischen Berater mit einem Rechtsgutachten, welches ihm bestätigte, daß er als Hoher Kommissar lediglich das Recht habe, Urteile zu *verringern;* dabei sei zu berücksichtigen, „daß das Urteil des Gerichtes über Schuld oder Unschuld eines jeden Angeklagten endgültig ist und nicht Gegenstand einer Überprüfung sein kann"[40].

McCloys Zuständigkeit war damit abgesichert, und obwohl er stets versicherte, die Nürnberger Urteile auf keinen Fall in Frage stellen zu wollen, führte er gleichzeitig eine Regelung ein, nach der den Verurteilten für gute Führung Haftzeit erlassen wurde. McCloy beschrieb diese Praxis gegenüber dem State Department folgendermaßen: „Gefangene, deren Betragen es rechtfertigt, erhalten fünf Tage Strafnachlaß pro Monat, und zwar rückwirkend vom Zeitpunkt des Strafantritts"[41]. Nachdem mit General Handy eine entsprechende Übereinkunft erzielt worden war, wurde diese Regelung ab Dezember 1949 auf Inhaftierte sowohl aus den Nürnberger wie aus den Dachauer Prozessen angewandt, was in der unmittelbaren Freilassung von rund 60 Kriegsverbrechern resultierte, von denen fünf in Nürnberg verurteilt worden waren.

Die Zahlen sorgten im amerikanischen Außenministerium für Unruhe, aber McCloy verstand es, Washington zu beruhigen, indem er versicherte, daß die

---

[37] NA, RG 338, WCBAF, Box 6, Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Frage der Kriegsverbrecher vor amerikanischen Militärgerichten, 1949 (Original in Englisch, hier zit. nach dem deutschen Konzept, in: EZA Berlin, Bestand 2/261).

[38] NA, RG 466, McCloy Papers D 50/1228, McCloy an Adenauer, 24. 4. 1950.

[39] NA, RG 466, McCloy Papers D 50/57, McCloy an Pfarrer A. J. Muench, 11. 1. 1950.

[40] NA, RG 466, McCloy Papers D 49/278, „Power of the High Commissioner to Alter, after Confirmation, the Sentences Imposed by the Military Tribunals at Nuremberg", 11. 10. 1949.

[41] NA, RG 466, Office of the Executive Director (OED), Box 28, McCloy an Acheson, 28. 12. 1949.

Jahrgang 38 (1990), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1990_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Anrechnung guter Führung nicht mit Strafaussetzung oder mit einer Umwandlung des Urteils verwechselt werden dürfe. Er setzte hinzu, eine ähnliche Regelung werde überall in den Vereinigten Staaten praktiziert und liege ganz im Interesse der Gefängnisdisziplin; wenn ein Gefangener gegen die Gefängnisordnung verstoße, könne er mit dem Entzug der als Strafnachlaß anzurechnenden Zeit bestraft werden. Einem Kritiker dieser Praxis hielt er entgegen, sein Vorgehen sei keineswegs als ein Indiz für „ungerechtfertigte Milde" gegenüber den Kriegsverbrechern zu bewerten[42]. Gleichwohl beschleunigte die neue Anrechnungspraxis die Feilassung von Kriegsverbrechern, die geringere Strafen erhalten hatten; das um so mehr, als McCloy im August 1950 die Anrechnung pro abgesessenem Monat von fünf auf zehn Tage erhöhte. Die Erhöhung verteidigte er mit dem Hinweis, die Briten würden ebenso verfahren, und viele amerikanische Bundesstaaten wendeten ebenfalls die Zehn-Tage-Regel an. Die Veränderung bewirkte, daß die im Flick- und im I. G. Farben-Prozeß verurteilten Industriellen, die vergleichsweise niedrige Strafen erhalten hatten, sofort zur Freilassung anstanden. Als der US-Botschafter in Dänemark gegenüber dem State Department die Kopenhagener Schlagzeilen beklagte („Amerika entläßt acht große Nazis"), erhielt McCloy aus Washington die Warnung, man wolle über künftige Freilassungen besser informiert werden[43].

Die Art und Weise, wie McCloy sein System von Strafnachlaß für gute Führung anwandte, bedarf genauerer Erläuterung. Unbestreitbar von Nutzen für die Gefängnisdisziplin, schien ein solches Verfahren eher angemessen bei „gewöhnlichen" Kriminellen, wie sie in den Dachauer Prozessen abgeurteilt worden waren, als bei den hochrangigen NS-Repräsentanten aus den Nürnberger Prozessen. So war es beispielsweise ziemlich unwahrscheinlich, daß ein Industrieller wie Friedrich Flick jemals eine Bedrohung für die Gefängnisdisziplin hätte darstellen können. Andererseits wurde jeder kleinste Unterschied in der Behandlung der Gefangenen aus den Dachauer und den Nürnberger Prozessen von den deutschen Kritikern ausgeschlachtet, und die Amerikaner reagierten stets besonders empfindlich auf den Vorwurf der Diskriminierung. Dennoch spricht wenig dafür, daß der Hohe Kommissar den Einwand des Kongreßabgeordneten Jacob Javits bedachte, der meinte, im Hinblick auf die Einzigartigkeit der nationalsozialistischen Kriegsverbrechen sei die Anwendung von allgemein üblichen Strafpraktiken schwerlich zu rechtfertigen[44]. Hinzu kam, daß das System von Strafnachlaß für gute Führung in Deutschland nicht eingeführt war[45]. McCloys Verfahren mußte deshalb schlicht als Nachgie-

[42] NA, RG 466, McCloy Papers D 50/2065, McCloy an Manfred George, 28. 8. 1950, und CGR, Box 1, Weekly Staff Conference, 29. 8. 1950.

[43] NA, RG 466, OED, Box 28, Anderson an Acheson, 17. 8. 1950, und Acheson an McCloy, 1. 9. 1950.

[44] Stars and Stripes (Europäische Ausgabe) vom 20. 3. 1952.

[45] NA, RG 338, WCBAF, Box 2, Notiz von Robert Chandler für Chief of Military Affairs Branch, Judge Advocate Division bei EUCOM, 23. 9. 1949. Chandler schrieb, die Praxis der Anrechnung von guter Führung stehe „nicht im Konflikt mit der Behandlung [. . .] gewöhnlicher Gefangener". Diese Aufzeichnung macht deutlich, daß man sich auf diese Praxis bereits festgelegt hatte, bevor andere Methoden überhaupt in Erwägung gezogen worden waren.

Jahrgang 38 (1990), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1990_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

bigkeit erscheinen und den Eindruck noch verstärken, die Alliierten hätten längst den Glauben an die Grundsätze verloren, um deretwillen sie die Prozesse geführt hatten.

Die Anrechnung von guter Führung brachte McCloy das Lob von Bundespräsident Heuss ein, der besonderes Interesse für einige der höhergestellten Inhaftierten wie beispielsweise Ernst von Weizsäcker bekundete. Letztlich stellte jedoch die Einberufung eines Beratenden Ausschusses zur Überprüfung aller Nürnberger Fälle McCloys größtes Zugeständnis an die deutschen Forderungen dar. McCloys Entschluß dazu wurde im Grunde erst möglich, nachdem die Armee beschlossen hatte, ihre Haltung in der Frage der Begnadigungen zu überdenken. Die Simpson-Kommission, die die Behandlung des Malmedy-Falles durch die Armee untersucht hatte, empfahl die Einrichtung eines dauerhaften Gremiums, das für Begnadigungen und Straferlaß zuständig sein sollte. Im Sommer 1949 hatte das Büro des Militärstaatsanwaltes beim Europäischen Oberkommando der US-Streitkräfte (EUCOM) Vorbereitungen für einen Begnadigungsausschuß getroffen, die im November 1949 zur Errichtung des für die Dachauer Fälle zuständigen War Crimes Modification Board führten. Nur ein paar Wochen später, am 15. Dezember, erklärte McCloy den beiden anderen Hohen Kommissaren, er beabsichtige ein Gremium zu ernennen, das ein Begnadigungs- und Bewährungskonzept für die Inhaftierten aus den Nürnberger Prozessen ausarbeiten solle[46].

Es ist bezeichnend für McCloys Unabhängigkeit von Washington, daß er Kardinal Frings über seinen Plan, einen solchen Ausschuß einzurichten, informierte, noch bevor er vom Außenministerium die Zustimmung dafür erhalten hatte[47]. Dean Acheson hatte sich in der Tat gegen McCloys ursprünglichen Vorschlag gewandt, einen gemeinsamen Ausschuß zur Überprüfung der Dachauer und der Nürnberger Fälle einzusetzen, denn Acheson wollte nicht, daß das Außenministerium in den umstrittenen Malmedy-Fall und die damit verbundenen politischen Schwierigkeiten verwickelt würde. Außerdem bekundete er starke Zweifel, daß eine Überprüfung überhaupt notwendig sei, mit Ausnahme der vier oder fünf Fälle, die General Clay aus Zeitmangel nicht mehr hatte erledigen können. Seine Befürchtung war vor allem, ein hochkarätiges Expertengremium könne zuviel Aufmerksamkeit auf sich ziehen und den Eindruck erwecken, die Rechtsgrundlage und das juristische Verfahren bei den Nürnberger Prozessen bedürften der Prüfung. Acheson war der Meinung, McCloy könne die Angelegenheit besser und vor allem unauffälliger mit einem oder zwei fähigen Assistenten seines Stabes regeln[48].

Aber McCloy ließ sich dadurch nicht beirren. Er war wohl bereit zu akzeptieren, daß die Armee ihre Fälle separat behandeln wollte, doch teilte er General Handy in einem Telefongespräch unumwunden mit, er habe „über die Sache schon eine ganze

[46] NA, RG 466, McCloy Papers D 49/447 b, Protokoll der 10. Sitzung der Alliierten Hohen Kommission, 15./16. 12. 1949; Buscher, S. 57 ff.

[47] Buscher, S. 95.

[48] NA, RG 466, OED, Box 28, Acheson an McCloy, 8. 2. 1950.

Jahrgang 38 (1990), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1990_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Menge nachgedacht und vor allem darüber, wie wir damit fertig werden". McCloy dachte an zwei oder drei Personen, die „die ganze Sache überprüfen sollen, und zwar nicht in dem Sinn, die Verfahren selbst zu überprüfen, sondern sie daraufhin zu untersuchen, was seit den Prozessen geschehen ist, geleitet von dem Gedanken, daß mit Sicherheit einige darunter sind, die ihre Strafe mehr als genug verdient haben, daß aber bei anderen vielleicht unter Berücksichtigung mildernder Umstände doch eine Umwandlung möglich sein könnte"[49]. In seiner Antwort auf Achesons Einwendungen betonte der Hohe Kommissar, die Frage, „ob in dem einen oder anderen Fall die Begnadigung gerechtfertigt ist, kann nur nach gründlicher und leidenschaftsloser Überprüfung aller relevanten Faktoren" entschieden werden. Dafür brauche er „einen Ausschuß fähiger Fachleute, deren Objektivität und Unabhängigkeit in der Beurteilung gewährleistet ist". Nachdem McCloy dargelegt hatte, daß eine solche ausführliche Überprüfung seinen Stab überfordern würde, erklärte er, „eine bloße personelle Erweiterung des Stabes würde nicht die gleiche Überprüfung zum Ergebnis haben, wie die einer Instanz, die in ihrer Meinungsäußerung völlig unabhängig ist". Er wies Acheson explizit auf „die heftigen und sich widersprechenden Auffassungen hier, in England und in den Vereinigten Staaten bezüglich des richtigen Vorgehens in der Frage der Kriegsverbrecherurteile" hin und fuhr nicht minder scharf fort, „wie immer ich auch vorgehe, mein Handeln muß in der Öffentlichkeit dadurch als gerechtfertigt erscheinen, daß es auf gründlicher Überprüfung und leidenschaftsloser Beratung basiert". McCloy schloß mit der Bemerkung, „auch wenn es eine Gewissensentscheidung ist und ich bereit bin, letztlich die Entscheidung zu treffen und auch die Verantwortung dafür zu tragen, kann ich dennoch die Unterstützung durch eine solche Expertengruppe verlangen". Acheson antwortete umgehend, „da Sie die Schaffung einer besonderen Gruppe zur Überprüfung der Todesurteile offenbar für unumgänglich halten, bin [ich] bereit so zu verfahren, wenn spezielle Vorkehrungen für die Öffentlichkeitsarbeit getroffen werden"[50]. Der Außenminister blieb bei seinen Befürchtungen, die amerikanische Öffentlichkeit werde eine weitere Überprüfung weniger unter dem Gesichtspunkt einer „leidenschaftslosen" Beratung sehen, als vielmehr in dem Sinn einer Infragestellung der Legitimität der Nürnberger Urteile.

---

[49] NA, RG 338, WCBAF, Box 14, Telefongespräch zwischen Handy und McCloy, 11. 2. 1950.

[50] NA, RG 466, McCloy Papers, D 50/472, McCloy an Acheson, 17. 2. 1950, und Acheson an McCloy, 22. 2. 1950. McCloy erinnerte sich später, Acheson habe zu ihm gesagt: „Jack, das ist Ihre ganz persönliche Verantwortung. Es gibt keine Präzedenzfälle. Sie müssen sich auf Ihr eigenes Gewissen und Ihren Sinn für Gerechtigkeit und Gleichbehandlung verlassen. Sie sind in der Position eines Gouverneurs, der sich eine Meinung über derartige Urteile bilden muß. Die Regierung wird nicht eingreifen oder Ihnen sagen, was Sie tun sollen, und sie wird Ihnen auch keine Vorschläge unterbreiten, wie wir gerne hätten, daß diese Fälle ausgehen sollen." McCloy hatte das Gefühl, „als verurteile mich Acheson zu etwas – ‚und Gott sei seiner Seele gnädig'"; zit. nach Amherst College, McCloy Papers, Unveröffentlichte Erinnerungen, S. 100.

Jahrgang 38 (1990), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1990_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

2. Der Begnadigungsausschuß und McCloys Entscheidung

In der Frage der Landsberger Häftlinge „eine kluge, objektive und gerechte Entscheidung" zu treffen, hielt McCloy für „eines der größten Probleme, vor denen ich im Zusammenhang mit der Besatzung Deutschlands stehe". Sein charakteristischer Pragmatismus ließ ihn darauf hoffen, ein unabhängiger Ausschuß werde ihm behilflich sein können, mit diesem Problem fertig zu werden und die politische Kontroverse, die mit der Überprüfung der Urteile verbunden war, zu entschärfen. Trotz starker Emotionen auf allen Seiten glaubte er, wenn es gelänge, „Persönlichkeiten, die höchstes Ansehen genießen, wie Richter, Anwälte und Strafrechtsexperten", von der Notwendigkeit einer Mitarbeit an dieser Überprüfung zu überzeugen, dann würden deren Empfehlungen mit Sicherheit für die öffentliche Meinung in den Vereinigten Staaten wie in anderen Ländern von großem Gewicht sein". McCloy und Acheson hatten beide Angst vor einer Publizität, die den Eindruck erwecken würde, die Alliierten wollten die Rechtsprechung ihrer eigenen Nürnberger Gerichte in Frage stellen oder ihre Entscheidungen in irgendeiner Form revidieren. Die beiden waren sich auch in der Befürchtung einig, „einzelne Gruppen" könnten die Entscheidung „falsch interpretieren" – ein diskreter Hinweis auf jüdische Organisationen, die mit Sicherheit jede weitere Überprüfung kritisieren würden. Um solchen Angriffen zuvorzukommen, betonte McCloy, das Gremium sei nicht dazu da, „die Entscheidungen der Nürnberger Gerichte in bezug auf die angewandten Gesetze oder auf Fakten hin zu überprüfen", gestattete aber andererseits die Hinzuziehung „neuen Beweismaterials, das zur Zeit des Verfahrens nicht zugänglich war". Das Gremium sollte „Beratender Ausschuß für die Begnadigung von Kriegsverbrechern" heißen und sich ausschließlich Fragen widmen, die in Zusammenhang mit Begnadigungen standen. Das wichtigste sei jedoch, wie McCloys juristischer Berater Robert Bowie lapidar feststellte, daß „die Zeit zu einem substantiellen Faktor wird". Der Hohe Kommissar war sich des politischen Drucks in Deutschland wie in den Vereinigten Staaten sehr wohl bewußt, als er Acheson mitteilte, „eine Verzögerung macht die Aufgabe nur noch schwerer", und den Außenminister um Hilfe bei der Zusammenstellung des Ausschusses bat. McCloy verlangte von Acheson „alle nur erdenklichen Anstrengungen in dieser Sache"[51].

Die Schnelle, mit der die Hohe Kommission zu handeln wünschte, sowie McCloys Herangehen an die Frage der personellen Besetzung des Ausschusses lassen erhebliche Unsicherheit über die genaue Rolle des Ausschusses vermuten, beson-

[51] NA, RG 466, OED, Box 28, Notiz von Bowie an McCloy, 2. 3. 1950. Die Entscheidung, eine Überprüfung einzuleiten, wurde von Robert S. Marcus vom Jüdischen Weltkongreß kritisiert. McCloy antwortete, „eine solche Überprüfung darf keinesfalls als eine Wiedereröffnung der Nürnberger Verfahren mißverstanden werden; sie stellt weder eine Untersuchung über die Gültigkeit der Entscheidungen dar, noch ein Abweichen von den Grundsätzen, aufgrund derer die Urteile ausgesprochen worden sind"; NA, RG 466, McCloy Papers, D 50/1023, McCloy an Robert S. Marcus, 29. 3. 1950.

Jahrgang 38 (1990), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1990_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

ders was die Frage anbelangt, ob seine Funktion die eines Berufungsgerichts oder die eines Begnadigungsgremiums sein sollte. Diese Unterscheidung war von enormer Bedeutung, denn ein Berufungsgericht hätte Material sowohl von der Staatsanwaltschaft wie von der Verteidigung berücksichtigen müssen. Wenn neue Beweise von seiten der Verteidiger vorgebracht worden wären, hätte das Gericht der Anklage die Möglichkeit der Beweisanfechtung einräumen müssen. Ein Begnadigungsausschuß hingegen wäre nicht zu einem solchen ausgleichenden Vorgehen verpflichtet gewesen, denn er hätte sich lediglich mit mildernden Umständen und Gründen für eine Begnadigung zu befassen gehabt und nicht mit der Frage, ob die Urteile richtig zustandegekommen waren. McCloy schuf schließlich eine Mischung aus beidem, wobei jedoch die Verfahrensweise für die deutschen Gefangenen eindeutig von Vorteil war. Zu Beginn der Überprüfung betonte Bowie gegenüber McCloy nachdrücklich die Funktion des Ausschusses als Berufungsgericht und die Möglichkeit, neues Beweismaterial zu berücksichtigen: „Da die [Nürnberger] Gerichtshöfe nicht mehr existieren, gibt es kein richterliches Forum, an das ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gerichtet werden kann. Jedes Rechtssystem muß aber automatisch eine Möglichkeit für die Einbringung neuer Beweise vorsehen, die die vorangegangene Entscheidung eines Gerichtes entweder ungültig machen oder sich zumindest substantiell auf sie auswirken kann." Indem er sich diese Ansicht zu eigen machte, ernannte McCloy den Präsidenten der ersten Berufungskammer des Obersten Gerichshofes des Staates New York, David W. Peck, und Conrad Snow, einen Rechtsberater im Außenministerium, zu Mitgliedern des Ausschusses[52].

Gegenüber dem State Department versicherte McCloy stets, der Ausschuß habe lediglich die Funktion eines Begnadigungsgremiums. Seine einzige Forderung lautete, die für den Ausschuß auszuwählenden Personen sollten „bisher in keinerlei Verbindung mit den Nürnberger Prozessen gestanden und sich nicht öffentlich darüber geäußert haben"; nur so sei zu hoffen, daß ihre „Empfehlungen frei und unbelastet von jeder Parteilichkeit oder Voreingenommenheit" sein würden. Bei der Suche nach Männern, die im Ruf der „Integrität und Objektivität" standen, sollte sich wenigstens ein amtierender oder ehemaliger Richter finden, „vorzugsweise ein Mitglied einer Strafaussetzungsbehörde". McCloy erkundigte sich bei Thomas Dewey, dem ehemaligen Gouverneur von New York, „nach dem besten Entlassungs- und Haftrichter, den er kenne". Dewey empfahl Frederick A. Moran, Vorsitzender der Kommission für Strafaussetzungen des Staates New York sowie Chefberater des Gouverneurs in allen Fragen der Strafaussetzung und Begnadigung. Moran spielte bei den Beratungen des Kriegsverbrecherausschusses dann eine besonders wichtige Rolle: Er kam lange vor den anderen Ausschußmitgliedern nach Deutschland, suchte jeden einzelnen der Landsberger Häftlinge auf und studierte deren persönliche Lebensgeschichte, Familienhintergrund und Charakter. In Anbetracht des „Mangels an krimineller Veranlagung" bei einer ganzen Reihe der Verur-

[52] NA, RG 466, OED, Box 28, Notiz von Bowie an McCloy, 2. 3. 1950.

Jahrgang 38 (1990), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1990_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

teilten war eine solche Recherche natürlich eher dazu angetan, der Sache der Begnadigung zu dienen als ihrer Verweigerung[53].

McCloy ließ dem Ausschuß im Herangehen an die Aufgabe relativ freie Hand. Als Moran bei der Hohen Kommission anfragte, welche „spezifischen Faktoren" als Gründe für eine Begnadigung in Betracht gezogen werden könnten, antwortete McCloys stellvertretender juristischer Berater, John A. Bross, es sei nicht möglich, solche Faktoren „im Detail zu benennen". Bross unterrichtete Moran, es handele sich bei den Verurteilten aus den Nürnberger Prozessen um eine ganz besondere Gruppe, und es sei „sehr unwahrscheinlich, daß Umstände eintreten, die auch nur einigen von ihnen eine Wiederholung ihrer Verbrechen ermöglichen könnten". Obwohl die Frage der Rehabilitierung kein entscheidender Gesichtspunkt war, wies Bross Moran auf McCloys Erwartung hin, „daß alle Regeln von Gerechtigkeit und Menschlichkeit, die in der Durchführung des modernen Strafrechts zu Gebote stehen, angemessen zur Anwendung gelangen sollen". Neben der Aufgabe, McCloy „eine brauchbare und adäquate politische Richtlinie" an die Hand zu geben, habe der Ausschuß völlige Entscheidungsfreiheit über die Priorität der zu behandelnden Fälle. Bross machte unmißverständlich klar, daß McCloy von dem Ausschuß, „dessen Mitglieder im Hinblick auf ihre Erfahrung und Befähigung zu Objektivität und Urteilskraft so sorgfältig ausgewählt wurden", Hilfe bei der Bewältigung dieses delikaten politischen Problems erwarte[54].

Nach einigen Vorarbeiten in Washington begann der Beratende Ausschuß für die Begnadigung von Kriegsverbrechern am 11. Juli 1950 in München mit den Anhörungen. Der „Peck-Ausschuß" mußte seine Arbeit schnell erledigen: zum einen weil die Hohe Kommission fest entschlossen war, die Angelegenheit zu einem baldigen Ende zu bringen, zum andern aus dem weniger bemerkenswerten Grund, daß Peck aufgrund seiner Richterpflichten nur bis zum Ende des Sommers abkömmlich war[55]. In den folgenden sechs Wochen befaßte sich der Ausschuß mit sämtlichen eingereichten Gnadengesuchen. 3000 Seiten Urteilsbegründungen wurden überprüft, außerdem die schriftlichen und mündlichen Ausführungen von etwa 50 Verteidigern, die 90 der ursprünglich 104 Angeklagten vertraten. Von großer Bedeutung in der nachfolgenden Auseinandersetzung war die Tatsache, daß nicht auch die 300000 Seiten Beweismaterial, die in den Prozessen verwendet worden waren, einer Überprüfung unterzogen wurden, und daß keiner der früheren Ankläger gehört wurde, obwohl sich einer von ihnen, Benjamin Ferencz, sogar noch in Deutschland befand (er war mit der Frage der Wiedergutmachung für jüdische NS-Opfer befaßt[56]).

---

[53] NA, RG 466, McCloy Papers, D 50/472, McCloy an Acheson, 17. 2. 1950; D 50/554–604, Acheson an McCloy, 1. 3. 1950; D 50/787–828, Byroade an McCloy, 17. 3. 1950; D 50/2063, McCloy an Moran, 9. 10. 1950; Amherst College, McCloy Papers, McCloy an Henry Morgenthau, 7. 3. 1951.

[54] NA, RG 466, OED, Box 28, Bross an Moran, 22. 5. 1950.

[55] NA, RG 466, McCloy Papers, D 50/1456–1507, McCloy an Clarence Bolds, 5. 6. 1950: „Leider ist der Zeitraum, in dem sie ihre Arbeit erledigen müssen, extrem begrenzt, weil Richter Peck rechtzeitig zur Eröffnung der Sitzungsperiode des Gerichts in die Staaten zurückkehren muß."

[56] Benjamin Ferencz, Less Than Slaves, Cambridge, Mass. 1979, S. 73.

Jahrgang 38 (1990), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1990_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Am 28. August 1950 traf der Beratende Ausschuß in Frankfurt mit McCloy zusammen und legte ihm seinen Bericht vor. Der Ausschuß benannte darin drei Hauptgründe für einen Gnadenerlaß: Erstens waren mehrere Urteile unverhältnismäßig hoch ausgefallen im Vergleich zu Urteilen für ähnliche Vergehen; zweitens lagen Beweise vor, daß die Verantwortung mancher Häftlinge für die ihnen zur Last gelegten Verbrechen tatsächlich geringer war, als es zunächst den Anschein gehabt hatte; drittens konnten mildernde Umstände (wie etwa die Verweigerung der Durchführung einer verbrecherischen Anordnung oder eines Befehls) überzeugend geltend gemacht werden. Die Empfehlung des Ausschusses lautete daher, die Urteile von 77 der 93 Angeklagten zu verringern und dabei sieben der fünfzehn Todesurteile in Haftstrafen umzuwandeln[57].

Der Peck-Ausschuß suchte alle Seiten zu beschwichtigen, indem er die Grundsätze der Nürnberger Verfahren als rechtmäßig verteidigte, aber gleichzeitig großzügig Milde walten ließ. Sein Bericht bestätigte das in Nürnberg entstandene Bild einer nationalsozialistischen Verschwörung zur Führung eines Angriffskrieges und betonte, daß alle Organisationen und Institutionen, die man in Betracht gezogen habe – SS, Wehrmacht, Konzentrationslager, Gerichte, Regierung, Großindustrie – Teil eines großen Plans gewesen seien, „der trotz seiner Wahnsinnigkeit aufs Gründlichste durchgeführt wurde und jede nur erdenkliche Anstrengung rechtfertigte". Die Berufung auf Befehlsnotstand wurde mit dem Hinweis zurückgewiesen, „ein einziger Mann kann nicht einer ganzen Nation seinen Willen aufzwingen"; eine „Bereitschaft zur Kooperation" sei erforderlich gewesen. „Wenn es in der Welt Recht und Gerechtigkeit gibt, müssen wenigstens die Personen in verantwortlichen Positionen für ihre Taten geradestehen", insistierte der Begnadigungsausschuß. Außerdem wies er den Vorwurf, die Nürnberger Urteile seien aufgrund von *ex post facto*-Gesetzen zustande gekommen, mit dem Argument zurück, „die einfachsten Gesetze der Menschlichkeit, worunter die elementaren Gesetze des Kriegsrechts zur Behandlung von Gefangenen, Geiseln und für Vergeltungsaktionen fallen, waren von jeher anerkanntes Völkerrecht, lange bevor die nationalsozialistische Kriegsmaschinerie in Bewegung gesetzt wurde, und sie waren ebenso Teil des deutschen militärischen und zivilen Rechts". Der Bericht schloß mit der drastischen Feststellung, „Mord, Plünderung und Versklavung sind zumindest im 20. Jahrhundert überall wider das Gesetz"[58].

Der Ausschuß bekräftigte zwar die Gültigkeit der Grundsätze der Nürnberger Prozesse im allgemeinen, jedoch nicht im Einzelfall, und stellte klar, „jeder Angeklagte ist allein auf Grund seiner persönlichen Taten verurteilt worden". Auf dieser Grundlage kam man zu dem Schluß, viele der Angeklagten hätten „untergeordnete

[57] NA, RG 84, 71A-2100, Box 373, Übermittlungsschreiben, 28. 8. 1950, und Report of the Advisory Board on Clemency for War Criminals to the United States High Commissioner for Germany, 28. 8. 1950 (im folgenden: Ausschußbericht).

[58] Ausschußbericht; die Einleitung zum Bericht des Peck-Ausschusses wurde aufgenommen in die HICOG-Veröffentlichung: Landsberg: A Documentary Report; Abdruck auch in: HICOG Information Bulletin, Februar 1951.

Jahrgang 38 (1990), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1990_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Positionen" innegehabt, in denen sie „nicht viel mehr als gewöhnliche Mitglieder einer kriminellen Organisation" gewesen seien. Daraufhin beschloß der Ausschuß, zwar alle Fälle zusammen zu behandeln, jedoch „die Unterschiede in der Ranghöhe der Täter und in den begangenen Taten" zu berücksichtigen und in „angemessene Relation" zueinander zu setzen. Dieser Ansatz, der eine logische, wenn auch nicht automatische Folge der in Nürnberg vertretenen Vorstellung vom koordinierten Ablauf einer geplanten Verschwörung des NS-Regimes war, hatte vor allem Konsequenzen für viele der zu geringeren Strafen Verurteilten. Im Vergleich zu ideologischen Fanatikern wie Otto Ohlendorf oder Paul Blobel, die Tausende von Morden befehligt und überwacht hatten, erschienen viele der Bürokraten und Industriellen weit weniger kriminell oder direkt verantwortlich für die Verbrechen des Regimes. Der Ausschuß tendierte dazu, die Kriegsverbrecher mit „weißem Kragen" nachsichtiger zu behandeln, weil diese nicht unmittelbar an den Tötungen beteiligt gewesen waren. „Wenn wir geirrt haben, dann haben wir in unserer Milde geirrt", räumte der Ausschuß ein; die Behandlung der Fälle als Gruppe hatte die Tendenz zur Nachsichtigkeit verstärkt[59].

Der Bericht des Ausschusses machte deutlich, daß man entgegen der Anweisung auch die Qualität einiger Urteile der ursprünglichen Gerichte geprüft hatte. Vertretbar erschien dies dem Ausschuß insofern, als er zwar „unter der Direktive tätig wurde, die Urteile selbst weder auf ihre gesetzlichen Grundlagen noch auf die Fakten hin zu überprüfen", jedoch einen Unterschied sah „zwischen der Überprüfung spezifischer, im Beweismaterial vorgefundener und verwendeter Fakten und der Überprüfung der Schlußfolgerungen, die möglicherweise daraus gezogen worden sind. Wir haben uns an ersteres, nicht an letzteres gebunden gefühlt." Außerdem, so der Bericht weiter, habe man es für notwendig erachtet, „sich in Anbetracht der Monstrosität eines Programmes nicht dazu verleiten zu lassen, die individuelle Stellung eines Angeklagten in diesem Programm überzubewerten". Mit anderen Worten: Der Ausschuß erkannte die von den Nürnberger Gerichten ermittelten Fakten an (z. B. daß ein bestimmter Angeklagter Direktoriumsmitglied bei Krupp war, Beamter im Justizministerium und vielleicht sogar noch Mitglied einer Einsatzgruppe) und auch, daß gültige Beweise für die Verbrechen dieser oder jener Organisation erbracht worden waren. Häufig aber wurde konstatiert, „daß die Fakten, wie sie in den einzelnen Urteilen selbst dargelegt werden, nicht ausreichen, um über berechtigte Zweifel hinaus die Verantwortung eines Angeklagten für bestimmte Verbrechen festzustellen". Das Problematische an dieser Schlußfolgerung lag, wie eine Reihe von Kritikern sofort bemerkte, in der Tatsache, daß der Ausschuß die riesige Menge von Beweismaterial, die *nicht* in die 3000 Seiten der Urteilsbegründungen eingegangen waren, nicht überprüft hatte. Denn sehr oft gab es im Gesamtbestand durchaus Beweismaterial, das die ursprüngliche Entscheidung der Nürnberger Gerichte stützte. Die Eile, mit der der Ausschuß zu einem Ergebnis kommen wollte, unterminierte gewissermaßen seine eigene Bestätigung des in Nürnberg aufgestell-

[59] Ausschußbericht; Ferencz, S. 74.

Jahrgang 38 (1990), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1990_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

ten Grundsatzes der persönlichen Verantwortlichkeit und reduzierte das Ausmaß der individuellen Haftbarmachung für Verbrechen, die Mitglieder verschiedener Organisationen begangen hatten[60].

Obwohl McCloy den Bericht des Peck-Ausschusses Ende August in Händen hatte, konnte er sich nicht sofort damit befassen, denn viele der Angeklagten hatten beim Obersten Gerichtshof der Vereinigten Staaten *Habeas corpus*-Petitionen eingereicht; McCloy mußte den endgültigen Entscheid abwarten, bevor er tätig werden konnte. Ein wichtigerer Grund aber war die aktive Rolle, die der Hohe Kommissar auf dem Treffen der Außenminister der drei Westmächte im September 1950 in New York spielte, auf dem die USA die Wiederbewaffnung Deutschlands vorschlugen. Nach Ausbruch des Korea-Krieges im Juni hatte McCloy seine Opposition dagegen aufgegeben. Ihm war klar, daß die Wiederbewaffnung und die Notwendigkeit, Deutschland in den Westen einzubinden, seinen Status verändern würden. McCloys umgehende Folgerung gegenüber Präsident Truman: „Mit Sicherheit können einige der Dinge, die wir in Deutschland noch gerne erledigt sähen, nicht zu Ende geführt werden."[61] Der Hohe Kommissar hoffte, die westeuropäische Integration durch den Schuman-Plan und später durch die Europäische Verteidigungsgemeinschaft werde eine Gewähr dafür bieten, daß die Verstärkung, die sich der Westen durch Deutschland verschaffte, keine neue Gefahr von Nationalismus heraufbeschwöre.

Der Entschluß zur Wiederbewaffnung veränderte das politische Klima in Deutschland grundlegend und ermutigte dazu, jede Beschwerde mit dem Gesichtspunkt eines „deutschen Verteidigungsbeitrages für den Westen" zu verknüpfen. Ganz besonders galt das für jene Gruppen, die eine Begnadigung der Landsberger Häftlinge zu erreichen suchten. Bischof Neuhäusler teilte McCloy beispielsweise mit, nun, da die „Bundesrepublik Deutschland dazu aufgerufen ist, sich zusammen mit den anderen westlichen Mächten zu einem starken Verteidigungsblock gegen den Bolschewismus im Osten zu formieren", sollten die Vereinigten Staaten Gnade gegenüber den Landsberger Häftlingen walten lassen und alle verbliebenen Todesurteile in Haftstrafen umwandeln[62]. Die beiden früheren Generäle Adolf Heusinger und Hans Speidel, Adenauers Hauptberater in der kommenden Wiederaufrüstung,

---

[60] Ausschußbericht; Peck erklärte später in einem Interview, einige der Urteile „waren schlampig und zeigten, daß die Richter sich vorher bereits eine feste Meinung gebildet hatten". Ausgesprochen skeptisch äußerte er sich auch über die Befähigung einiger Richter und nannte namentlich Michael A. Musmanno, der in den Fällen von Milch und Pohl sowie im Einsatzgruppen-Prozeß am Richtertisch gesessen hatte; Amherst College, McCloy Papers, McCloy Project, Council on Foreign Relations, Interview mit John J. McCloy und David W. Peck, 26. April 1984. Peck verhielt sich damit ganz wie ein Berufungsrichter. Obwohl diese in den USA eigentlich nicht befugt sind, Faktenfragen zu überprüfen, finden sie in der Praxis dennoch häufig Mittel und Wege, dieses zu tun und Urteile, die sie für unvernünftig oder falsch halten, zu verwerfen oder zu modifizieren. Zum umfangreichen Schrifttum über das Verhalten von Berufungsgerichten vgl. Charles Alan Wright, The Doubtful Omniscience of Appellate Courts, in: University of Minnesota Law Review 41 (1957), S. 751–782.

[61] Truman Library, President's Secretary's Files (PSF), Box 178, Denkschrift für den Präsidenten, The Situation in Germany, 10. 9. 1950.

[62] NA, RG 466, McCloy Papers, D 51/119, Neuhäusler an McCloy, 20. 1. 1951.

Jahrgang 38 (1990), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1990_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

erklärten dem Bonner Vertreter der Hohen Kommission, „wenn die Landsberger Verurteilten gehängt werden sollten, [bleibe] das deutsche Verteidigungsbündnis gegen den Osten eine Illusion"[63]. Eine Gruppe von Bundestagsabgeordneten aus allen großen Parteien, mit Ausnahme der Kommunisten, erklärte McCloy laut *New York Times,* daß sie es als „ihre Pflicht" ansehe, „die Abänderung der Todesurteile zu fordern", und zwar unter der besonderen Berücksichtigung der „politischen und psychologischen Faktoren zu einem Zeitpunkt, da Westdeutschland dazu aufgerufen ist, einen militärischen Beitrag zur westlichen Verteidigung zu leisten"[64]. Die lange Zeit, die die Gefangenen bereits auf ihre Hinrichtung warteten, stehe nicht in Einklang mit der in Deutschland üblichen zügigen Urteilsvollstreckung, stelle für sich genommen als psychologisches Moment schon eine strenge Bestrafung dar und sei ein weiterer Grund für eine Begnadigung.

Bei einem Treffen mit den Hohen Kommissaren am 16. November 1950 erneuerte Adenauer seine Forderung nach Beendigung aller Kriegsverbrecherverfahren sowie nach „Umwandlung aller noch nicht vollstreckten Todesurteile in Freiheitsstrafen, da nach Artikel 102 des Grundgesetzes die Todesstrafe abgeschafft ist". Außerdem drängte der Kanzler auf die „Gewährung der größtmöglichen Gnade für die zum Tode verurteilten Personen"[65]. Der junge bayerische Bundestagsabgeordnete Franz Josef Strauß erachtete die Folgen jeder weiteren Hinrichtung für die amerikanisch-deutschen Beziehungen für „verheerend"[66]. Sogar NS-Opfer stimmten in den Chor der Begnadigungsbefürworter ein. Der SPD-Vorsitzende und KZ-Überlebende Kurt Schumacher behauptete, weitere Exekutionen verletzten die deutsche Souveränität[67]. Zur Seite sprangen ihm Persönlichkeiten wie Inge Scholl, deren Schwester und Bruder als führende Mitglieder der „Weißen Rose" von den Nationalsozialisten hingerichtet worden waren.

Die Kampagne für die Landsberger Häftlinge erreichte ihren Höhepunkt, als McCloy anonyme Morddrohungen erhielt und Leibwächter zum Schutz seiner Kinder angestellt werden mußten[68]. In Anbetracht dieses massiven Druckes schrieb der

---

[63] Charles Thayer, Die unruhigen Deutschen, Bern, Stuttgart, Wien 1958, S. 252; Georg Meyer, Zur Situation der deutschen militärischen Führungsschicht im Vorfeld des westdeutschen Verteidigungsbeitrages 1945–1950/51, in: Anfänge westdeutscher Sicherheitspolitik 1945–1956, Bd. 1, München 1982, S. 696 f.

[64] New York Times vom 10. 1. 1951.

[65] FRUS 1950, Bd. 4, S. 782. In seinen mündlichen Äußerungen gegenüber den Hohen Kommissaren war Adenauer weniger direkt; er forderte lediglich, daß die Überprüfung der Landsberger und anderer Kriegsverbrecher-Fälle „beschleunigt" werde; vgl. Hans Peter Schwarz (Hrsg.), Adenauer und die Hohen Kommissare 1949–1951, München 1989, S. 271 f.

[66] New York Times vom 26. 4. 1951.

[67] Die Neue Zeitung vom 30. 1. 1951; Archiv der sozialen Demokratie, Bestand Schumacher, Interviews Q-7. Die Protokolle der SPD-Fraktionssitzungen vom 9. 1. und vom 1. 2. 1951 zeugen von einer erregten internen Debatte zu den Landsberger Fällen.

[68] NA, RG 466, OED, Box 28, Notiz von McCraw an Von der Muhll, 2. 1. 1951. Sogar McCloys Ehefrau wurde angegangen, Einfluß auf ihren Mann zu nehmen. Prinzessin von Isenburg, die „Mutter

Jahrgang 38 (1990), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1990_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

britische Hohe Kommissar Ivone Kirkpatrick an seine Vorgesetzten nach London, „es ist eine bedauernswerte Tatsache, daß sogar im allgemeinen gemäßigte Deutsche wie die protestantischen Bischöfe und verständige Männer in der SPD, die selbst unter der Verfolgung durch das NS-Regime gelitten haben, die Kriegsverbrecherprozesse ablehnen [...] diese Angelegenheit vergiftet alle für den Westen gehegten Gefühle"[69]. Das Überraschendste an der Begnadigungskampagne war, daß entgegen den bisherigen Bekundungen vieler Deutscher, es müßten Unterschiede gemacht werden zwischen verschiedenen Kategorien von Kriegsverbrechern – etwa zwischen Soldaten, die im Partisanenkrieg kämpften, und SS-Männern, die Hitlers „Endlösung" durchführten – nun eine pauschale Blanko-Forderung herauskam, die die Umstände ignorierte, unter denen die einzelnen Verbrechen begangen worden waren[70].

In dieser mit Spannung geladenen Atmosphäre begann McCloy sich schließlich mit dem Bericht des Peck-Ausschusses zu befassen. Obwohl die deutschen Proteste nahezu alles übertönten, nahm er auch anderslautende Stellungnahmen entgegen. Sein juristischer (und engster) Berater Robert Bowie kritisierte den Beratenden Ausschuß ob seiner „exzessiven" Nachsicht. Bowie brachte gegenüber McCloy zum Ausdruck, er hege „ernsthafte Zweifel" an 24 Vorschlägen des Ausschusses und empfahl McCloy deren Ablehnung. In 22 weiteren Fällen hielt Bowie die Begründungen des Ausschusses auf Urteilsverkürzungen für „unangemessen" und schlug eine erneute Untersuchung vor. Bowie war besonders beunruhigt darüber, daß der Ausschuß es unterlassen hatte, das gesamte vorhandene Prozeßmaterial zu prüfen. „Nur in zwei oder drei Fällen" habe der Ausschuß für seine Empfehlung alle verfügbaren Beweismittel herangezogen. Die Erklärung des Ausschusses, man habe sich um ein Höchstmaß an Nachsicht bemüht, könne den Eindruck „einer Zurücknahme der Nürnberger Prozesse" erwecken[71].

Trotz der Diskussion um die deutsche Wiederbewaffnung zielte Bowies schärfste Kritik auf die Nachsicht des Ausschusses gegenüber einer Reihe von Generälen. In bezug auf Hermann Reinecke, Walter Warlimont und Georg von Kuechler stellte Bowie fest, „sie waren alle direkt an den Vorgängen beteiligt, die die Ermordung ganzer Kommandos, von Kommissaren und von gefangengenommenen alliierten Piloten ebenso umfaßte wie die brutale Mißhandlung von Kriegsgefangenen". Der Jurist erklärte, der Ausschuß habe wegen der „angeblich untergeordneten Position" dieser Männer die Begnadigung empfohlen, wobei „von Kuechler Feldmarschall war und Reinecke und Warlimont beide den Rang eines Generalleutnants hatten". Bowie wandte sich auch gegen Gnade für einige Mitglieder der Einsatzgruppen und gegenüber denjenigen, die medizinische Experimente an Konzentrationslager-Häftlingen durchgeführt hatten. Für alle diese Fälle verfaßten Bowie und sein Stab

---

der Landsberger Häftlinge", bat sie „von Frau zu Frau", sich bei ihrem Mann für die Begnadigungen einzusetzen; Der Spiegel vom 31. 1. 1951, S. 8.

[69] FO 371/93536 (Public Record Office, London), Kirkpatrick an Gainer, 3. 2. 1951.

[70] Buscher, S. 127.

[71] NA, RG 466, OED, Box 28, Bowie an McCloy, 31. 10. 1950.

Jahrgang 38 (1990), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1990_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

eigene Empfehlungen, die häufig auf härtere Behandlung drängten, als sie der Peck-Ausschuß empfahl. Beispielsweise hatte der Ausschuß im Fall des Einsatzgruppenleiters Gustav Nosske, der für seine Rolle bei der Ermordung von Juden auf der Krim ursprünglich zu lebenslanger Haft verurteilt worden war, eine Verminderung auf zehn Jahre Gefängnis vorgeschlagen mit der Begründung, die Beweise seien „fraglich"; auch habe sich Nosske später geweigert, in der Gegend von Düsseldorf Juden zu exekutieren. Bowie jedoch, der das gesamte Prozeßmaterial in Betracht zog, stellte fest, der Ausschuß habe „anderen Exekutionen, die unter Nosskes Kommando durchgeführt wurden, nicht genügend Gewicht beigemessen, am wenigsten aber seiner Verbindung mit der Einsatzgruppe von Anfang an". Bowie riet deshalb dringend zu einer Verurteilung auf 20 Jahre[72].

Auch wenn McCloy die Empfehlung zu Nosske zurückwies, beeinflußte Bowies Kritik ganz offenkundig die Urteilsbildung des Hohen Kommissars, der vor der Notwendigkeit stand, zwischen den Empfehlungen des von ihm initiierten Expertengremiums und denen seiner eigenen Stabsjuristen zu entscheiden. In den Fällen der Militärs stimmte McCloy mit seinem Berater überein und verweigerte von Kuechler, Reinecke und Warlimont eine Urteilsverkürzung, ebenso Feldmarschall Wilhelm List und General Walter Kuntze wegen ihrer Verantwortung für die Ermordung von Geiseln auf dem Balkan. (Für die beiden letzteren ließ er jedoch die Möglichkeit einer medizinisch bedingten Strafaussetzung wegen hohen Alters offen.) Gegenüber 18 Verurteilten, besonders in den Fällen, die medizinische Experimente und die Einsatzgruppen betrafen, entschloß sich McCloy nur zu geringeren Urteilsminderungen, als der Peck-Ausschuß empfohlen hatte. Hingegen ging der Fall Krupp, trotz seiner Bekanntheit im Ausland, relativ glatt über die Bühne, denn der Ausschuß und McCloys Berater stimmten darin überein, daß das Urteil, verglichen mit den Urteilen gegen Flick und die Direktoren der I. G. Farben, deutlich zu hoch ausgefallen und die Beschlagnahme des Krupp-Vermögens mit den Grundsätzen amerikanischer Rechtsprechung nicht vereinbar gewesen war. Der Schumann-Plan, mit dem sich eine europäische Einbindung der deutschen Schwerindustrie abzeichnete, ließ Krupps Rückkehr als Eigentümer weniger gefährlich erscheinen, als es unter anderen Umständen der Fall gewesen wäre[73].

Die Fälle, die McCloy die größten Schwierigkeiten bereiteten und seine Zeit in den Wochen vor Bekanntgabe seiner endgültigen Entscheidung am längsten in Anspruch nahmen, waren die der zum Tode Verurteilten. Trotz einer lebenslangen Tätigkeit als Rechtsanwalt hatte McCloy kaum Erfahrung im Strafrecht und war „niemals zuvor einer solch schweren Prüfung unterworfen wie dieser, in der ich entscheiden muß, wem ich die Freiheit oder sogar das Leben nehme"[74]. Den deutschen

---

[72] Der Bericht über Nosske und weitere Berichte in: NA, RG 466, Administration of Justice Division, Office of General Counsel, Box 1.

[73] Ausschußbericht; Ferencz, S. 223. McCloy traf nicht mit Krupp zusammen; vgl. Manchester, S. 758.

[74] Amherst College, McCloy Papers, Unveröffentlichte Erinnerungen, S. 100–103; NA, RG 466, McCloy Papers, D 50/2063, McCloy an Moran, 9. 10. 1950.

Jahrgang 38 (1990), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1990_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Delegationen, die ihn aufsuchten und ihm Petitionen überreichten, versicherte er immer wieder, „von allen Problemen, mit denen er bisher in Deutschland konfrontiert war, sei dies das schwierigste und dasjenige, auf das er die meiste Zeit verwendet habe". McCloy fügte hinzu, es handele sich dabei um eine Pflicht, die er selbst „am allerwenigsten leiden" könne[75]. Weil er sein Gewissen beruhigen, aber auch, weil er nichts unversucht lassen wollte, verfuhr McCloy ganz und gar unorthodox. Der Hohe Kommissar war bereit, praktisch mit jedem über die Fälle zu sprechen, neue Petitionen und Beweise entgegenzunehmen und neue Zeugen anzuhören. Er fuhr persönlich nach Landsberg und traf einige der Häftlinge. McCloy handelte im Grunde wie der Gouverneur eines amerikanischen Bundesstaates – ein Vergleich, der sich auch für andere Aspekte seiner diplomatischen Aktivitäten aufdrängt[76].

Mitte November 1950 informierte McCloy Washington, er habe sich vorläufig für neun Hinrichtungen entschieden, auch im Falle von Ernst Biberstein, für den der Peck-Ausschuß auf Begnadigung plädiert hatte[77]. Bis auf einen seien alle Todeskandidaten Befehlshaber von Einsatzgruppen gewesen und persönlich verantwortlich für Tausende von Exekutionen. Trotz des politischen Drucks aus Deutschland und der Verschlechterung der internationalen Lage durch Chinas Eintritt in den Korea-Krieg versuchten die Politiker in Washington nicht, McCloys Entscheidung zu revidieren. Acheson teilte McCloy mit, er sei sich im klaren darüber, „daß es zwar Personen und Organisationen sowohl in Deutschland wie in den Vereinigten Staaten gibt, die der Meinung sind, alle Todesurteile sollen umgewandelt werden, aber ich bin vielmehr von der Tatsache beeindruckt, daß diese Fälle sorgfältig von den Gerichten, von Gen. Clay, von Ihrem Beratenden Ausschuß und von Ihnen selbst untersucht worden sind, und daß ich bei jedem Fall, für den Sie die Hinrichtung vorschlagen, davon ausgehen kann, daß eine Begnadigung oder Milderung des Urteils nicht gerechtfertigt war". Wie schon so oft, unterstützte Acheson McCloy auch diesmal: „Dementsprechend stimme ich der von Ihnen vorgeschlagenen Vorgehensweise zu und überlasse den Zeitpunkt [der Hinrichtungen] ganz Ihrem Ermessen."[78] McCloy hatte auch die volle Unterstützung von Präsident Truman. Als dieser von einem Feund und Mitglied seiner Freimaurerloge aus Missouri bedrängt wurde, Gnade zu gewähren, antwortete Truman eher barsch mit einer Kopie von McCloys Entscheidung und dem Zusatz: „Ich muß die Situation anerkennen, wie sie ist, da ich keine Möglichkeit sehe, mich in deutsche Angelegenheiten einzumischen."[79]

---

[75] NA, RG 466, McCloy Papers, D 51/17 A, Meeting Between Mr. McCloy and Delegation from the Bundestag, 9. 1. 1951.

[76] Thomas Schwartz, From Occupation to Alliance. John J. McCloy and the Allied High Commission in the Federal Republic of Germany 1949–1952, Diss. Cambridge, Mass. 1985, S. 665.

[77] NA, RG 466, OED, Box 28, Jonathan B. Rintels an Major J. J. Kapral, 22. 12. 1950.

[78] NA, RG 466, McCloy Papers, D 50/2530, Acheson an McCloy, 16. 11. 1950.

[79] Truman Library, PSF, Box 179, Truman an Frank Land, 1. 2. 1951; Truman gab sich außerdem überzeugt, „daß die deutschen Kriegsverbrecher weit besser behandelt worden sind, als es unter ihrer eigenen Regierung geschehen wäre". Vermutlich bezog sich diese Bemerkung auf die Behandlung von Häftlingen durch die Nationalsozialisten, aber bei Truman kann man das nie so genau wissen.

Jahrgang 38 (1990), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1990_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Trumans Behauptung war zwar nicht ganz korrekt – er hätte darauf bestehen können, daß McCloy die Urteile umwandelte –, aber sie zeigt deutlich, daß die letzte Entscheidung über die Landsberger Häftlinge bei McCloy lag[80].

Doch McCloy blieb nicht bei seiner vorläufigen Entscheidung. Weil er die Hinrichtungen nicht um die Weihnachtszeit anordnen wollte, entschloß er sich, mit der Ankündigung bis Ende Januar zu warten. Die verbleibende Zeit nutzte er zu dem Versuch, die deutschen Politiker davon zu überzeugen, daß die Todesstrafe gerechtfertigt sei. Er erklärte, das Argument, die Vollstreckung der Todesurteile sei zu lange hinausgezogen worden, impliziere doch, alle Überprüfungen und rechtlichen Prozeduren seien in gewisser Weise grausam oder unmenschlich. Zu Recht wies er darauf hin, daß ohne diese Überprüfungen einige Männer bereits hingerichtet worden wären, die nun davor bewahrt blieben. Er könne sich auch nicht der Meinung anschließen, das Verbot der Todesstrafe durch das Grundgesetz sei auf die Urteile aus den Nürnberger Prozessen anwendbar. Die Verfahren seien vor internationalen Gerichten zu einem Zeitpunkt durchgeführt worden, als es keine deutsche Regierung gegeben habe, und viele der Verbrechen seien schließlich an Nicht-Deutschen begangen worden. Auf den Vorschlag eines Mitglieds des Bundestages, wonach die Exzesse der Nationalsozialisten „durch eine große Geste der Gnade ausgelöscht werden sollten", reagierte McCloy lediglich mit Erstaunen, wie ein solcher Gedanke überhaupt ernsthaft vorgebracht werden könne. Er erinnerte die Deutschen daran, daß es sich „um Verbrechen von historischer Dimension" handele und einen „Auswuchs an Kriminalität, der weltweit Verachtung hervorgerufen hat". McCloy zeigte sich irritiert über die deutsche „Neigung, die Dinge unter den Teppich zu kehren und die Weigerung, anzuerkennen, was tatsächlich geschehen ist". Das deutsche Volk, fuhr er eindringlich fort, muß „die Enormität dessen begreifen, was geschah"; es scheine manchmal überhaupt keine Vorstellung davon zu haben, wie die Welt Deutschland und die Horrortaten der Nationalsozialisten wahrnehme[81].

Aber McCloy machte den führenden deutschen Politikern auch klar, daß er versucht habe, Gründe zu finden, die für Gnade sprechen. Trotz der schwerwiegenden Natur der Verbrechen habe er sich, wie er zugab, „sehr um stichhaltige Gründe für die Begnadigungen bemüht und sich selbst davon überzeugt, daß es gerechtfertigt ist, einige der Urteile umzuwandeln". Er fügte hinzu, „wenn ich diese Fälle studiere, tue ich es ohne Haß und versuche, das Verlangen nach Gerechtigkeit mit Gnade zu besänftigen". Dennoch habe er in einigen Fällen keine Rechtfertigung für eine Begnadigung entdecken und „kaum glauben können, daß die Männer, die diese Verbrechen begangen haben, menschliche Wesen waren". Während er den Deutschen gegenüber wiederholt darauf beharrte, niemand werde wegen „politischer Gründe" hingerichtet, erinnerte er sie gleichzeitig daran, er müsse „die Angelegen-

[80] Manchester, S. 768, behauptet, Washington habe McCloys Entscheidung über die Begnadigungen angeordnet.

[81] NA, RG 466, McCloy Papers, D 51/17 A, Meeting Between Mr. McCloy and Delegation from the Bundestag, 9. 1. 1951.

Jahrgang 38 (1990), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1990_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

heit sowohl vom internationalen Standpunkt als auch vom bilateralen aus betrachten". Besorgte Äußerungen über die Auswirkungen auf die amerikanisch-deutschen Beziehungen kommentierte McCloy mit der Bemerkung: „Wenn unsere Beziehungen von diesen Einzelfällen abhängen, dann hängt unsere Freundschaft in der Tat an einem seidenen Faden." Auch wenn es seine erklärte Absicht war, in so vielen Fällen wie möglich Gnade zu gewähren, blieb er „tief beunruhigt" über die möglichen Auswirkungen, die seine Entscheidung außerhalb Deutschlands haben würde, und befürchtete „weltweit eine Reaktion des Zynismus und der Desillusionierung"[82].

In den letzten Tagen vor der Ankündigung der Urteile war die Situation in McCloys Hauptquartier zum Zerreißen gespannt. Die Morddrohungen gegen McCloy und seine Familie machten verstärkte Sicherheitsmaßnahmen notwendig. McCloy rang verzweifelt um eine Entscheidung, besonders bei den Todesurteilen. „Tagelang verließ er sein Haus nicht und las und las immer wieder die Zeugenaussagen."[83] Bis spät in die Nacht hinein brütete er über den Akten der SS-Fälle und bezeugte, wie es einer seiner Mitarbeiter ausdrückte, „tiefe Besorgnis und große Skrupel über der Verpflichtung, die Rechte und Privilegien eines jeden Individuums zu wahren"[84]. Psychologisch gesehen ist es schwer vorstellbar, daß McCloy nicht nach einem Weg suchte, möglichst wenige der ursprünglich geplanten Hinrichtungen anzuordnen. Und so war es auch. Beinahe in letzter Minute erhielt er „einen geringfügigen neuen Beweis", der im Hinblick auf ein Todesurteil eine Umwandlung zu lebenslanger Haft immerhin möglich erscheinen ließ[85]. Wenn McCloy dieses Urteil abänderte, mußte er sich freilich fragen, ob die Todesstrafe nicht auch für drei weitere Verurteilte unangemessen war, die Positionen mit vergleichbarer Verantwortung innegehabt hatten. Das Ergebnis war, daß McCloy vier weitere Leiter von Einsatzgruppen schonte (Waldemar Klingelhofer, Ernst Biberstein, Adolf Ott und Martin Sandberger) und lediglich fünf Hinrichtungen anordnete: die von Oswald Pohl, Paul Blobel, Otto Ohlendorf, Erich Naumann und Werner Braune. Am gleichen Tag, an dem McCloy seine Entscheidung bekanntgab, erklärte General Handy, er habe elf Todesurteile umgewandelt (darunter die aus dem Malmedy-Fall verbliebenen); Handy ordnete die Hinrichtung von nur zwei Kriegsverbrechern an, die beide wegen in Konzentrationslagern begangener Grausamkeiten verurteilt worden waren. Die sieben Männer wurden am 7. Juni 1951 hingerichtet. Es waren die letzten Hinrichtungen von Kriegsverbrechern in der Bundesrepublik.

---

[82] Ebenda; dieser Bericht über McCloys Treffen mit den Deutschen wurde später dem New York Times-Kolumnisten Arthur Krock zugespielt und am 26. 4. 1951 veröffentlicht. Zweifellos wollte McCloy auf diesem Weg erreichen, daß die Amerikaner besser verstanden, welcher Art von Druck er in Deutschland ausgesetzt war.

[83] Thayer, S. 251.

[84] Amherst College, McCloy Papers, McCloy Scrapbooks, Jonathan Rintels an McCloy, 9. 6. 1952.

[85] NA, RG 466, McCloy Papers, D 51/126, McCloy an Peck, 5. 2. 1951.

Jahrgang 38 (1990), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1990_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

3. Die Reaktionen auf die Entscheidung

Der scharfe Gegensatz zwischen der Reaktion innerhalb und außerhalb Deutschlands illustriert das zentrale Problem, das sich den amerikanischen Politikern stellte, die Deutschland in den Westen „integrieren" wollten: Die Vergangenheit ließ sich nicht ausradieren. McCloys Entscheidung, die den meisten Deutschen als vernünftig, eher noch als zu hart erschien, schockierte viele Europäer und Amerikaner als ungerechtfertigte, bereits an Appeasement grenzende Nachgiebigkeit. Diese Reaktionen unterstreichen die politischen Schwierigkeiten der Westintegration der Bundesrepublik, die moralische Kompromisse und politisches Zweckmäßigkeitsdenken erforderte.

Vordergründig bezogen sich die deutschen Reaktionen auf McCloys Entscheidung ganz auf das Schicksal der zum Tode Verurteilten, die bis zu ihrer Hinrichtung im Juni 1951 im Zentrum der öffentlichen Aufmerksamkeit standen. Besonders die FDP und einige Kirchenleute setzten sich weiterhin für Begnadigungen ein. Der Stuttgarter Bischof Wurm lobte McCloys Urteilsumwandlungen, fand aber das Strafmaß gegenüber den verurteilten Militärs noch immer zu hoch: „Die Nachrichten über die Kriegführung in Korea lassen vielfach die Frage auftauchen, ob nicht die ersten Urteile gegen die Generale auf unzulänglicher Kenntnis der heutigen Partisanenkriegführung beruht haben und ob deshalb nicht eine stärkere Reduktion der Strafen hätte eintreten sollen."[86] Obwohl solche Bemerkungen in der *New York Times*, aber auch in anderen amerikanischen Presseorganen beträchtliche Aufmerksamkeit erregten, verzerrten sie doch das Gesamtbild der deutschen Reaktionen. Die deutschen politischen Meinungsführer nämlich standen überraschend geschlossen auf der Seite des Hohen Kommissars. Adenauer begrüßte McCloys Entscheidung wegen ihrer „Sorgfalt und Ernsthaftigkeit" und kritisierte die fortdauernde Propaganda zugunsten der Landsberger Häftlinge[87]. Während die Bevölkerung den Meinungsumfragen von HICOG zufolge stark für noch weitergehende Nachsicht plädierte, unterstützte die neue politische Elite – zumindest soweit sie im Bundestag vertreten war – McCloys Entscheidung[88]. Die Verbindungsstelle des Hohen Kommissars in Bonn berichtete, „die Reaktion der politisch bewußten Deutschen, von denen die Zukunft der deutschen Politik hauptsächlich abhängen wird, ist weitaus befriedigender ausgefallen, als man berechtigterweise unter Berücksichtigung aller Umstände hatte erwarten dürfen"[89]. Entgegen mancher Befürchtungen hörte die Stimmungsmache nach den Hinrichtungen sehr schnell auf.

Die Reaktion in den westlichen Staaten war grundlegend anderer Art. Sowohl in Großbritannien wie in Frankreich verstärkte McCloys Entscheidung die ohnehin

---

[86] Ebenda, Wurm an McCloy, 2. 2. 1951.

[87] NA, RG 466, McCloy Papers, D 51/285 A, McCloy an Acheson, 5. 3. 1951.

[88] NA, RG 466, McCloy Papers, D 51/126, West German Reactions to the Landsberg Decisions, 6. 3. 1951.

[89] NA, RG 466, OED, Box 28, Verbindungsstelle Bonn an HICOG Frankfurt, 7. 3. 1951.

Jahrgang 38 (1990), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1990_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

große Ablehnung, die besonders die Oppositionsparteien beider Länder dem Entschluß zur Wiederbewaffnung Deutschlands und der durch den Kalten Krieg bedingten zunehmenden Militarisierung entgegenbrachten. Der Straferlaß für Krupp provozierte extreme Reaktionen: Eine englische Zeitung brachte eine Karikatur, in der Hitler und Göring in der Walhalla sitzend eine Zeitung mit der Schlagzeile lesen: "Krupp entlassen"; der Kommentar bestand aus Hitlers Frage an Göring: „Vielleicht hätten wir doch noch ein bißchen länger aushalten sollen?" Während sich die Londoner *Times* offenbar mit Bedacht eines Kommentars enthielt, druckte der *Manchester Guardian* einen Leserbrief, der feststellte, es gebe Gnade, „die Schwäche ist, ja sogar Verrat an unser aller Gott"; was in Deutschland mit den Kriegsverbrechern geschehe, sei ein Beispiel dafür. Die Labour Party zeigte sich „besonders empört" über die Entlassung von Krupp, in dem sie das herausragende Symbol des „Kapitals und der Rüstungsindustrie" erblickte. Einem Leitartikler erschien Alfried Krupp als der Mann, „an dessen Händen das Blut von britischen Soldaten, Russen, Amerikanern und Franzosen, Polen, Belgiern, Holländern klebt, kurz: das Blut von Millionen"[90]. Für die französischen Zeitungen war die Freilassung Krupps ein Zeichen für Amerikas Unfähigkeit, die Wurzeln des deutschen Militarismus zu begreifen. *Le Figaro* kommentierte: „Mr. McCloy und seine Landsleute sind eben nie in den Genuß wirklich enger Beziehungen zu Krupp gekommen wie wir durch die berühmte Kanone Bertha, die nach seiner Mutter benannt ist. Vielleicht erklärt das ihre Milde." In Frankreich wie in Großbritannien wurde Krupps Entlassung zum Sinnbild für die übergroße Eile, mit der die USA Deutschland rehabilitierten und wiederbewaffneten. Der linke *Franc-Tireur* bezeichnete Krupps Haftentlassung als „das Schlimmste an den ganzen Kriegsverbrecherprozessen", und die konservative *Paris Presse* behauptete gar, damit sei „praktisch die französisch-amerikanische Verständigung zerstört"[91].

Die Reaktion in Amerika war nicht ganz so extrem, wenngleich ebenfalls kritisch. Die *New York Times* billigte McCloys Vorgehen als einen Kompromiß zwischen Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit. Wenn die Deutschen diese Verbrechen heute „ehrlich verurteilen", dann gebe es „für die Zukunft Deutschlands berechtigte Hoffnung"[92]. Die *Washington Post* war skeptischer; das Blatt erklärte sein Unverständnis mit der Freilassung von Alfried Krupp, der doch „einen Teil der Verantwortung an Hitlers Machtergreifung und der Durchsetzung seiner Pläne" trage. Eine Karikatur

---

[90] Manchester, S. 763 f.; New York Times vom 7./8. 2. 1951; NA, RG 466, McCloy Papers, D 51/126, Review of German and Foreign Press Reaction to the Clemency Decisions on Landsberg War Crimes Cases, 10. 2. 1951. London rief den britischen Hohen Kommissar Ivone Kirkpatrick zu Konsultationen zurück, nachdem er auf einer Pressekonferenz in Berlin McCloys Entscheidung gutgeheißen und den Wunsch zum Ausdruck gebracht hatte, eine ähnliche Überprüfung für die Kriegsverbrecher in britischem Gewahrsam durchzuführen; Gifford an Außenministerium, 9. 2. 1951.

[91] NA, RG 466, McCloy Papers, D 51/126, Review of German and Foreign Press Reaction to the Clemency Decisions on Landsberg War Crimes Cases, 10. 2. 1951.

[92] New York Times vom 2. 2. 1951.

Jahrgang 38 (1990), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1990_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

der *Post* zeigte einen lächelnden Gefängniswärter McCloy beim Aufsperren von Krupps Zelle, während Stalin aus einiger Entfernung ein Photo für sein Propaganda-Album schießt[93]. In der liberalen *Nation* verdammte der ehemalige Nürnberger Ankläger Telford Taylor McCloys Entscheidung als eine „Verkörperung des politischen Opportunismus, die verzerrt sei durch ein vollkommen verkehrtes Herangehen an die Gesetze wie an die Fakten, ganz zu schweigen von den Realitäten der gegenwärtigen Weltpolitik". Taylor schloß mit der Bemerkung, McCloys Entscheidung habe „den Grundsätzen des Völkerrechts einen schweren Schlag versetzt, ebenso aber den Prinzipien, für die wir in den Krieg gegangen sind"[94].

Im Repräsentantenhaus wurden vier Resolutionen eingebracht, die eine Untersuchung der amerikanischen Politik in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der „massenhaften Begnadigungen in Zusammenhang mit den NS-Kriegsverbrechern verlangten"[95]. Obwohl die daraufhin einberufene Untersuchungskommission des Kongresses McCloys Vorgehen nur vorsichtig kritisierte, erhellen die leidenschaftlichen Reaktionen und die heftige Debatte das unübersichtliche Umfeld, in dem der Hohe Kommissar seine Entscheidung traf. Im Zentrum widerstreitender politischer Interessen stehend, bemühte sich McCloy um eine Entscheidung, die den Gerechtigkeitssinn aller Nationen befriedigen sollte, die – mit jeweils anderem Selbstverständnis und mit unterschiedlichen Erfahrungen – am Zweiten Weltkrieg teilgenommen hatten. Obwohl McCloy auf der Feststellung beharrte, er habe „niemanden aus politischen Gründen hinrichten lassen" und „zu keinem Zeitpunkt irgendwelchen politischen oder außerhalb der Sache liegenden Gesichtspunkten Beachtung geschenkt", war seine Entscheidung in den Landsberger Fällen fundamental politischer Natur und charakteristisch für seine eigene Suche nach einem Kompromiß zwischen den Westmächten und der Bundesrepublik[96]. Die Hinrichtungen als „politisch" zu bezeichnen heißt freilich keineswegs, die Männer, deren Hinrichtung McCloy befahl, seien in irgendeinem Sinne des Wortes „unschuldig" gewesen. McCloy hatte Haftstrafen verringert und Todesurteile von Männern umgewandelt, die nach den Begriffen von relativer Schuld und gemessen an dem extremen Maßstab, der bei NS-Verbrechen angelegt werden mußte, etwas weniger Verantwortung für die begangenen Grausamkeiten trugen als diejenigen, deren Exekution er anordnete. Die er schonte, schonte er zumindest zum Teil wegen der starken Proteste, die führende Politiker der Bundesrepublik zu ihren Gunsten erhoben hatten.

Erfolgreich war McCloy bis zu einem gewissen Grade insofern, als das Interesse an den weiter in Haft verbliebenen Kriegsverbrechern nach seiner Entscheidung

---

[93] Washington Post vom 2. 2. 1951.

[94] Telford Taylor, The Nazis Go Free, in: The Nation vom 24. 2. 1951, S. 170 ff.

[95] NA, RG 466, OED, Box 28, Webb an HICOG Frankfurt, 28. 2. 1951.

[96] NA, RG 466, D 51/17 A, Meeting between Mr. McCloy and Delegation from the Bundestag, 9. 1. 1951. Nach den Hinrichtungen schrieb McCloy an den Richter Felix Frankfurter: „Es war die unangenehmste Prüfung, aber ich glaube, ich habe dadurch Erfahrungen gemacht, die ich bis dahin nicht für möglich gehalten hätte." Library of Congress, Frankfurter Papers, McCloy an Frankfurter, 11. 7. 1951.

Jahrgang 38 (1990), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1990_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

sank. Wohl setzte sich die Bundesregierung hinter den Kulissen weiter für sie ein und wurde Adenauer nicht müde, dem Hohen Kommissar zu erklären, welchen positiven Effekt die Freilassung der Häftlinge auf die deutsche öffentliche Meinung haben würde, doch die bisherige Landsberg-Kontroverse ebbte ab. Außer im Fall von General Reinhardt, dem er im Juli 1952 gesundheitlich bedingte Strafaussetzung gewährte, vermied der Hohe Kommissar jede weitere Freilassung. Nach der Unterzeichnung des Deutschland- und des EVG-Vertrags im Mai 1952 wies McCloy den FDP-Vorschlag einer Generalamnestie zurück[97]. Außerdem verwies er Adenauer mit Nachdruck auf die Bedeutung einer großzügigen Reparationspolitik gegenüber Israel und den Juden – vielleicht auch, weil er in der finanziellen Wiedergutmachung ein politisch akzeptableres Mittel sah als in einer fortgesetzt harten Bestrafung von NS-Kriegsverbrechern.

Freilich setzte McCloys Entscheidung in den Landsberger Fällen einen Prozeß in Gang, in dessen Verlauf alle noch verbliebenen Kriegsverbrecher freigelassen werden sollten. Die Angelegenheit wurde nun vorrangig als eine politische behandelt, in der die Regierung der Vereinigten Staaten versuchte, deutsche Forderungen zu erfüllen, ohne die eigene Öffentlichkeit übermäßig zu strapazieren[98]. Eine HICOG-Studie drückte das im Dezember 1952 folgendermaßen aus: „Es besteht längst ein ebenso grundsätzlicher wie unvermeidbarer Widerspruch zwischen der Rolle der Vereinigten Staaten als Besatzer bzw. als ausführendes Organ der Besatzungsjustiz in Deutschland und ihrer Rolle als Deutschlands Verbündeter und Freund."[99] Nachdem McCloy im Juli 1952 Deutschland verlassen hatte, waren es vor allem seine Nachfolger Walter Donelly und dann James Conant, die diesen Widerspruch zu gewärtigen hatten.

1953 schufen die Alliierten den Interim Mixed Parole and Clemency Board (seit 1955 Mixed Parole and Clemency Board). Wie schon der Name sagte, setzte sich dieses Gremium aus Vertretern der Westmächte und der Bundesrepublik zusammen. Der Gemischte Ausschuß arbeitete ähnlich wie schon McCloys Beratender Ausschuß und überprüfte fortlaufend Petitionen auf Strafaussetzung, denen großzügig nachgegeben wurde[100]. Von 338 Häftlingen, die im August 1952 in Landsberg einsaßen, waren drei Jahre später nur noch 50 übrig. Aus Furcht vor Reaktionen der heimischen Öffentlichkeit lag den USA daran, die Gefangenen so „lautlos und diskret"

---

[97] Buscher, S. 141.

[98] Buscher, S. 70.

[99] NA, RG 466, OED, Box 28, The War Criminals Question von HICOG Office of Political Affairs, 22. 12. 1952.

[100] Im Dezember 1952 erklärte Adenauer, eine „weitreichende Geste" im Hinblick auf die Lösung des Kriegsverbrecher-Problems sei erforderlich und werde von der deutschen öffentlichen Meinung günstig aufgenommen werden; FRUS 1952–1954, Bd. 7, S. 392. Adenauer sprach das Kriegsverbrecher-Problem auch bei seinem ersten Treffen mit Präsident Eisenhower an; vgl. ebenda, S. 442. Der Gesandte Hallstein ließ in dieser Frage ebenfalls nicht locker; NA, RG 466, McCloy Papers, D 52/267, MacArthur an Handy, 29. 1. 1952; D 52/1234, Heusinger an McCloy, 19. 5. 1952. Zu den Begnadigungsausschüssen vgl. Mendelsohn, S. 253 f.

Jahrgang 38 (1990), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1990_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

wie nur möglich zu entlassen[101]. Im Mai 1958 kamen die vier letzten Gefangenen frei, darunter drei, die McCloy vor dem Galgen bewahrt hatte (Sandberger, Ott und Biberstein). Vor weiterer Strafverfolgung durch deutsche Behörden waren die Freigelassenen durch das im „Überleitungsvertrag" ausgesprochene Verbot doppelter Anklageerhebung geschützt[102]. Franzosen und Briten folgten dem gleichen Muster und entließen im Lauf des Jahres ebenfalls ihre noch in der Bundesrepublik inhaftierten Kriegsverbrecher.

McCloys Vorgehen in den Landsberger Fällen vermittelt einige wichtige Einsichten in die amerikanische Deutschlandpolitik der frühen fünfziger Jahre. Seine Bereitschaft, die Fälle zu überprüfen, bestand lange bevor die Frage der Wiederbewaffnung auftauchte, und seine Entscheidung war der ernsthafte Versuch, sowohl Gerechtigkeit wie Gnade walten zu lassen. Zu bedauern bleibt, daß McCloy Entscheidungen fällte, die sich als viel zu nachgiebig erwiesen und einer Flut von pauschalen Entlassungen den Weg bereiteten. Aber das entschlossene Festhalten des Hohen Kommissars an einigen Hinrichtungen und seine Weigerung, einige der Urteile abzumildern, zeigten seinen Willen, die Prinzipien von Nürnberg auch gegen erheblichen Widerstand und unter dem Druck des Kalten Krieges aufrechtzuerhalten.

McCloys Entscheidung war eine eminent politische, aber sie muß im Kontext der deutschen öffentlichen Meinung des Jahres 1951 gesehen werden, zu der eine HICOG-Studie feststellte, die Frage der Kriegsverbrecher sei „keine Frage der Vernunft"[103]. Die Deutschen warfen die Kriegsverbrecherprozesse in einen Topf mit der heftig bekämpften Kollektivschuldthese und betrachteten sie schlichtweg als eine Form von Siegerjustiz[104]. Nur eine Minderheit hieß das Vorgehen der Alliierten in der Kriegsverbrecherfrage gut; Politiker aller großen Parteien, einschließlich der Sozialdemokraten, übten daran scharfe Kritik. Viele deutsche Politiker und führende Persönlichkeiten versicherten zwar, sie seien für die Bestrafung der „wirklichen" Kriegsverbrecher, aber schon ihre Rhetorik verwischte alle Unterschiede zwischen den verschiedenen Typen von Häftlingen in alliiertem Gewahrsam. Gewiß bestand die Gefahr, daß das Thema zum Anknüpfungspunkt der extremen Rechten werden könnte, aber der Hinweis darauf war auch ein willkommener Vorwand, um für eine milde Haltung gegenüber den Kriegsverbrechern einzutreten.

Aus alledem zu schließen, das Programm zur Bestrafung der Kriegsverbrecher sei ein völliger Fehlschlag gewesen, wie dies in einer jüngst erschienenen Studie zum

---

[101] New York Times vom 26. 3. 1954.

[102] Adalbert Rückerl, NS-Verbrechen vor Gericht, Heidelberg 1982, S. 138 f.

[103] NA, RG 466, OED, Box 28, 321.6 War Criminal, The War Criminals Question von HICOG Office of Political Affairs, 22. 12. 1952.

[104] Horne, S. 48 ff. Zum Beispiel waren sich nur sechs Prozent der Westdeutschen sicher, daß deutsche Soldaten für ihr Verhalten in den besetzten Ländern zur Verantwortung gezogen werden können; vgl. Elisabeth Noelle und Erich Peter Neumann, The Germans. Public Opinion Polls 1947–1966, Allensbach und Bonn 1967, S. 202.

Jahrgang 38 (1990), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1990_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Ausdruck kommt[105], wäre jedoch allzu vereinfachend. Mit Sicherheit gab es Ungerechtigkeiten und entkamen viele NS-Kriegsverbrecher der Bestrafung. Auch daß Industrielle wie Krupp und Flick, verstärkt durch das Wirtschaftswunder, wieder zu Vermögen und Einfluß kamen, blieb ein unschönes Symbol für die Zweckorientiertheit amerikanischer Politik. Andererseits aber waren im Rahmen des Programms viele Kriegsverbrecher ihrer Bestrafung zugeführt und die Verbrechen der NS-Zeit in einer umfassenden, nicht mehr rückgängig zu machenden Weise dokumentiert worden. Anders als in Japan konnten die Kriegsverbrecher danach im deutschen öffentlichen Leben keine bedeutende Rolle mehr spielen[106].

Schließlich sollte man nicht vergessen, daß ein Grund für die Milde gegenüber den Kriegsverbrechern die Förderung der Westintegration der Bundesrepublik war. Gerade der Erfolg in dieser Hinsicht, der aus Deutschland eine lebensfähige Demokratie und ein „normales" Mitglied der Europäischen Gemeinschaft machte, erklärt, weshalb uns die damalige Nachgiebigkeit heute so tragisch und kurzsichtig erscheint. Es ist eine besondere Ironie der Geschichte, daß man sowohl in den Vereinigten Staaten wie in der Bundesrepublik im Rückblick ein schlechtes Gewissen hat: In den USA, weil gegen die NS-Kriegsverbrechen nicht härter vorgegangen wurde, und in der Bundesrepublik, weil man die Amerikaner daran gehindert hat.

Übersicht über die von McCloy am 31. Januar 1951 entschiedenen Fälle

Name	Höchster Dienstgrad, Dienststellung	Hauptgrund der Verurteilung[a)]	Ursprüngliche Strafe	Begnadigung	Datum der Entlassung
Nürnberger Ärzte-Prozeß (4. Januar–4. Dezember 1947)					
Fritz Fischer	SS-Sturmbannführer, Arzt in Hohenlychen/ KL Ravensbrück	Mitwirkung an Menschenversuchen	lebenslänglich	15 Jahre	März 1954
Karl Genzken	SS-Gruppenführer, Oberarzt im SS-Führungshauptamt	Mitwirkung an Menschenversuchen	lebenslänglich	20 Jahre	April 1954
Siegfried Handloser	Generaloberstabsarzt der Wehrmacht	Mitwirkung an Menschenversuchen	lebenslänglich	20 Jahre	nicht bekannt
Gerhard Rose	Generalarzt der Luftwaffe	Mitwirkung an Menschenversuchen	lebenslänglich	15 Jahre	Juni 1955
Oskar Schröder	Generaloberstabsarzt der Luftwaffe	Mitwirkung an Menschenversuchen	lebenslänglich	15 Jahre	März 1954
Hermann Becker-Freyseng	Stabsarzt der Luftwaffe	Mitwirkung an Menschenversuchen	20 Jahre	10 Jahre	November 1952

[105] Buscher, S. 159.
[106] Mendelsohn, S. 259.

Jahrgang 38 (1990), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1990_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Name	Höchster Dienstgrad, Dienststellung	Hauptgrund der Verurteilung[a)]	Ursprüngliche Strafe	Begnadigung	Datum der Entlassung
Wilhelm Beiglböck	Stabsarzt der Luftwaffe	Mitwirkung an Menschenversuchen	15 Jahre	10 Jahre	Dezember 1951
Herta Oberheuser	Lagerärztin im KL Ravensbrück, Ärztin in Hohenlychen	Mitwirkung an Menschenversuchen	20 Jahre	10 Jahre	April 1952
Helmut Poppendick	SS-Oberführer, Leitender Arzt im RuSHA	Mitwirkung an Menschenversuchen nicht sicher nachweisbar	10 Jahre	verbüßte Haftzeit	Februar 1951
Prozeß gegen Erhard Milch (13. November 1946–17. April 1947)					
Erhard Milch	Generalfeldmarschall, Mitglied der Zentralen Planung	Einsatz von Zwangsarbeitern	lebenslänglich	15 Jahre	Juni 1954
Nürnberger Juristen-Prozeß (4. Januar–4. Dezember 1947)					
Herbert Klemm	Oberstaatsanwalt, Staatssekretär im RMJ	pflichtwidriges Verhalten im Verantwortungsbereich Justizverwaltung	lebenslänglich	20 Jahre	Februar 1957
Günther Joel	SS-Obersturmbannführer, Ministerialrat im RMJ Generalstaatsanwalt	Mitwirkung an Hinrichtungen	10 Jahre	verbüßte Haftzeit	Februar 1951
Rudolf Oschey	Landgerichtsdirektor, Vorsitzender des Sondergerichts Nürnberg	Mitwirkung beim Völkermord	lebenslänglich	20 Jahre	Januar 1955
Oswald Rothaug	Landgerichtsdirektor, Vorsitzender des Sondergerichts Nürnberg	Mitwirkung beim Völkermord	lebenslänglich	20 Jahre	Dezember 1956
Ernst Lautz	Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof	Mitwirkung beim Völkermord	10 Jahre	verbüßte Haftzeit	Februar 1951
Wilhelm v. Ammon	Landgerichtsdirektor, Ministerialrat im RMJ	Mitwirkung bei der Tötung von Zivilpersonen in besetzten Gebieten	10 Jahre	verbüßte Haftzeit	Februar 1951

Jahrgang 38 (1990), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1990_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Name	Höchster Dienstgrad, Dienststellung	Hauptgrund der Verurteilung[a)]	Ursprüngliche Strafe	Begnadigung	Datum der Entlassung
Franz Schlegelberger	Kammergerichtsrat, Leitender Staatssekretär im RMJ	Mitwirkung u. a. bei der Lenkung und Mißachtung der Justiz	lebenslänglich	vorläufige Entlassung wegen Haftunfähigkeit	Februar 1951
Pohl-Prozeß (13. Januar–3. November 1947)					
Oswald Pohl	SS-Obergruppenführer, Leiter des SS-Wirtschafts-Verwaltungs-Hauptamtes	unmenschliches Handeln in seinem Verantwortungsbereich	Todesstrafe	keine Begnadigung	Exekution am 8. 6. 1951
Franz Eirenschmalz	SS-Standartenführer, Leiter Bauwesen im SS-Hauptamt	Errichtung und Unterhaltung von KL	Todesstrafe	9 Jahre	Mai 1951
Karl Sommer	SS-Sturmbannführer, Leiter Häftlingseinsatz im SS-Hauptamt	Arbeitseinsatz von KL-Häftlingen	lebenslänglich	20 Jahre	Dezember 1953
Karl Mummenthey	SS-Obersturmbannführer, Amtsleiter im SS-Hauptamt	Arbeitseinsatz von KL-Häftlingen	lebenslänglich	20 Jahre	Dezember 1953
August Frank	SS-Obergruppenführer, stellv. Leiter des SS-Hauptamtes	unmenschliches Handeln im Verantwortungsbereich Haushalts- und Personalwesen	lebenslänglich	15 Jahre	Mai 1954
Heinz Karl Fanslau	SS-Brigadeführer, Leiter Personalamt im SS-Hauptamt	unmenschliches Handeln im Verantwortungsbereich Personalwesen	20 Jahre	15 Jahre	März 1954
Georg Lörner	SS-Gruppenführer, Leiter des Amtes SS-Wirtschaftsunternehmen im SS-Hauptamt	unmenschliches Handeln im Verantwortungsbereich SS-Wirtschaftsunternehmen	lebenslänglich	15 Jahre	März 1954
Hans Lörner	SS-Oberführer, Leiter Haushalt im SS-Hauptamt	Mitwirkung bei der Versklavung und Vernichtung von KL-Häftlingen	10 Jahre	verbüßte Haftzeit	Februar 1951

Jahrgang 38 (1990), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1990_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Name	Höchster Dienstgrad, Dienststellung	Hauptgrund der Verurteilung[a)]	Ursprüngliche Strafe	Begnadigung	Datum der Entlassung
Hans Baier	SS-Oberführer, Stabschef Amtsgruppe SS-Unternehmen im SS-Hauptamt	unmenschliches Handeln in seinem Verantwortungsbereich	10 Jahre	verbüßte Haftzeit	Februar 1951
Hanns Bobermin	SS-Sturmbannführer, Amtsleiter im SS-Hauptamt	unmenschliches Handeln im Verantwortungsbereich SS-Wirtschaftsunternehmen	15 Jahre	verbüßte Haftzeit	Februar 1951
Hermann Pook	SS-Obersturmbannführer, leitender Zahnarzt im SS-Hauptamt	unmenschliches Handeln in seinem Verantwortungsbereich	10 Jahre	verbüßte Haftzeit	Februar 1951
Leo Volk	SS-Hauptsturmführer, Amtsleiter im SS-Hauptamt	unmenschliches Handeln im Verantwortungsbereich SS-Wirtschaftsunternehmen	10 Jahre	8 Jahre	Januar 1951
Erwin Tschentscher	SS-Standartenführer, Leiter Verpflegungswirtschaft im SS-Hauptamt	Nichtversorgung von KL-Häftlingen	10 Jahre	verbüßte Haftzeit	Februar 1951
Max Kiefer	SS-Obersturmbannführer, Amtsleiter im SS-Hauptamt	Errichtung und Unterhaltung von KL	20 Jahre	verbüßte Haftzeit	Februar 1951
Hans Hohberg	Stabschef Amtsgruppe SS-Unternehmungen im SS-Hauptamt	unmenschliches Handeln im Verantwortungsbereich SS-Wirtschaftsunternehmen	10 Jahre	verbüßte Haftzeit	Februar 1951
Nürnberger Geiselmord-Prozeß (10. Mai 1947–19. Februar 1948)					
Wilhelm List	Generalfeldmarschall	Mitwirkung bei der Tötung von Zivilpersonen in besetzten Gebieten	lebenslänglich	keine Begnadigung	Oktober 1952, krankheitshalber
Walter Kuntze	General der Pioniere	Mitwirkung bei der Tötung von Zivilpersonen in besetzten Gebieten	lebenslänglich	keine Begnadigung	Februar 1953

Jahrgang 38 (1990), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1990_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Name	Höchster Dienstgrad, Dienststellung	Hauptgrund der Verurteilung[a)]	Ursprüngliche Strafe	Begnadigung	Datum der Entlassung
Lothar Rendulic	Generaloberst	Mitwirkung bei der Tötung von Zivilpersonen in besetzten Gebieten	20 Jahre	10 Jahre	Dezember 1951
Wilhelm Speidel	General der Flieger	Mitwirkung bei der Tötung von Zivilpersonen in besetzten Gebieten	20 Jahre	verbüßte Haftzeit	Februar 1951
Helmut Felmy	General der Flieger	Mitwirkung bei der Tötung von Zivilpersonen in besetzten Gebieten	15 Jahre	10 Jahre	Dezember 1951
Ernst v. Leyser	General der Infanterie	Mitwirkung bei der Durchführung des Kommissar-Befehls	10 Jahre	verbüßte Haftzeit	Februar 1951
Hubert Lanz	General der Gebirgstruppen	Mitwirkung bei der Tötung von Zivilpersonen in besetzten Gebieten	12 Jahre	verbüßte Haftzeit	Februar 1951
Ernst Dehner	General der Infanterie	Mitwirkung bei der Tötung von Zivilpersonen in besetzten Gebieten	7 Jahre	verbüßte Haftzeit	Februar 1951
Nürnberger Rasse- und Siedlungshauptamt-Prozeß (1. Juli 1947–10. März 1948)					
Rudolf Creutz	SS-Brigadeführer	Mitwirkung am „Germanisierungsprogramm“	15 Jahre	10 Jahre	Januar 1951
Werner Lorenz	SS-Obergruppenführer und General der Waffen-SS und Polizei	Mitwirkung am „Germanisierungsprogramm“	20 Jahre	15 Jahre	19. 1. 1954
Heinz Brückner	SS-Sturmbannführer	Mitwirkung am „Germanisierungsprogramm“	15 Jahre	verbüßte Haftzeit	Februar 1951
Otto Hofmann	SS-Obergruppenführer	Mitwirkung am „Germanisierungsprogramm“	25 Jahre	15 Jahre	April 1954
Fritz Schwalm	SS-Obersturmbannführer	Mitwirkung am „Germanisierungsprogramm“	10 Jahre	verbüßte Haftzeit	Februar 1951

Jahrgang 38 (1990), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1990_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Name	Höchster Dienstgrad, Dienststellung	Hauptgrund der Verurteilung[a]	Ursprüngliche Strafe	Begnadigung	Datum der Entlassung
Herbert Hübner	SS-Standartenführer	Mitwirkung am „Germanisierungsprogramm“	10 Jahre	verbüßte Haftzeit	Februar 1951
Nürnberger Einsatzgruppen-Prozeß (25. Juli 1947–10. April 1948)[b]					
Paul Blobel	SS-Standartenführer	Mitwirkung an Massenmorden	Todesstrafe	keine Begnadigung	Exekution am 7. 6. 1951
Ernst Biberstein	SS-Obersturmbannführer	Mitwirkung an Massenmorden	Todesstrafe	lebenslänglich	Mai 1958
Walter Blume	SS-Standartenführer	Mitwirkung an Massenmorden	Todesstrafe	25 Jahre	März 1955
Werner Braune	SS-Obersturmbannführer	Mitwirkung an Massenmorden	Todesstrafe	keine Begnadigung	Exekution am 7. 6. 1951
Walter Hänsch	SS-Obersturmbannführer	Mitwirkung an Massenmorden	Todesstrafe	15 Jahre	August 1955
Waldemar Klingelhöfer	SS-Sturmbannführer	Mitwirkung an Massenmorden	Todesstrafe	lebenslänglich	Dezember 1956
Erich Naumann	SS-Brigadeführer und Generalmajor der Polizei	Mitwirkung an Massenmorden	Todesstrafe	keine Begnadigung	Exekution am 7. 6. 1951
Otto Ohlendorf	SS-Gruppenführer	Mitwirkung an Massenmorden	Todesstrafe	keine Begnadigung	Exekution am 8. 6. 1951
Adolf Ott	SS-Obersturmbannführer	Mitwirkung an Massenmorden	Todesstrafe	lebenslänglich	Mai 1958
Martin Sandberger	SS-Standartenführer	Mitwirkung an Massenmorden	Todesstrafe	lebenslänglich	Mai 1958
Heinz Hermann Schubert	SS-Obersturmführer	Mitwirkung an Massenmorden	Todesstrafe	10 Jahre	Dezember 1951
Willy Seibert	SS-Standartenführer	Mitwirkung an Massenmorden	Todesstrafe	15 Jahre	Mai 1954
Eugen Steimle	SS-Standartenführer	Mitwirkung an Massenmorden	Todesstrafe	20 Jahre	Juni 1954
Heinz Jost	SS-Brigadeführer und Generalmajor der Polizei	Mitwirkung an Massenmorden	lebenslänglich	10 Jahre	Dezember 1951
Gustav Noßke	SS-Obersturmbannführer	Mitwirkung an Massenmorden	lebenslänglich	10 Jahre	Dezember 1951
Waldemar v. Radetzky	SS-Sturmbannführer	Mitwirkung an Erschießungen nicht sicher nachweisbar	20 Jahre	verbüßte Haftzeit	Februar 1951

Jahrgang 38 (1990), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1990_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Name	Höchster Dienstgrad, Dienststellung	Hauptgrund der Verurteilung[a)]	Ursprüngliche Strafe	Begnadigung	Datum der Entlassung
Erwin Schulz	SS-Brigadeführer und Generalmajor der Polizei	Mitwirkung bei Erschießungen	20 Jahre	15 Jahre	Januar 1954
Franz Alfred Six	SS-Brigadeführer	Mitwirkung an Erschießungen nicht sicher nachweisbar	20 Jahre	10 Jahre	Oktober 1952
Lothar Fendler	SS-Sturmbannführer	Mitwirkung an Erschießungen nicht sicher nachweisbar	10 Jahre	8 Jahre	März 1951
Felix Rühl	SS-Hauptsturmführer	Mitwirkung an Erschießungen nicht sicher nachweisbar	10 Jahre	verbüßte Haftzeit	Februar 1951
Nürnberger Krupp-Prozeß (1. Juli 1947–31. Juli 1948)[c)]					
Alfried Krupp v. Bohlen und Halbach	Alleininhaber der Krupp-Werke, Essen	Mitwirkung an der wirtschaftlichen Ausbeutung besetzter Gebiete und Einsatz von Zwangsarbeitern	12 Jahre und Einziehung des Gesamtvermögens	verbüßte Haftzeit, Vermögensfreigabe	Februar 1951
Friedrich v. Bülow			12 Jahre	verbüßte Haftzeit	Februar 1951
Erich Müller			12 Jahre	verbüßte Haftzeit	Februar 1951
Eduard Houdremont			10 Jahre	verbüßte Haftzeit	Februar 1951
Friedrich Janssen			10 Jahre	verbüßte Haftzeit	Februar 1951
Karl Eberhardt			9 Jahre	verbüßte Haftzeit	Februar 1951
Max Ihn			9 Jahre	verbüßte Haftzeit	nicht bekannt, wahrscheinlich Februar 1951
Heinrich Korschan			6 Jahre	verbüßte Haftzeit	Februar 1951
Heinrich Lehmann			6 Jahre	verbüßte Haftzeit	wahrscheinlich Februar 1951

Jahrgang 38 (1990), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1990_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Name	Höchster Dienstgrad, Dienststellung	Hauptgrund der Verurteilung[a)]	Ursprüngliche Strafe	Begnadigung	Datum der Entlassung
Nürnberger Wilhelmstraßen-Prozeß (15. November 1947–14. April 1949)					
Gottlob Berger	SS-Obergruppenführer, Staatssekretär im Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete	u. a. Mitwirkung bei der Ermordung der ungarischen Juden	25 Jahre	10 Jahre	Dezember 1951
Hans Heinrich Lammers	SS-Obergruppenführer, Reichsminister und Chef der Reichskanzlei	u. a. Mitwirkung bei der Planung der Ausrottung der Juden	20 Jahre	10 Jahre	Dezember 1951
Edmund Veesenmayer	SS-Brigadeführer, Bevollmächtigter Minister des Auswärtigen Amtes	Mitwirkung an der Deportation von Juden	20 Jahre	10 Jahre	Dezember 1951
Hans Kehrl	SS-Brigadeführer, Leiter des Rohstoffamtes im Ministerium Speer	wirtschaftliche Ausbeutung besetzter Gebiete, Einsatz von Zwangsarbeitern	15 Jahre	verbüßte Haftzeit	Februar 1951
Paul Körner	SS-Obergruppenführer, Staatssekretär und ständiger Vertreter des Beauftragten für den Vierjahresplan	wirtschaftliche Ausbeutung besetzter Gebiete, Einsatz von Zwangsarbeitern	15 Jahre	10 Jahre	Dezember 1951
Paul Pleiger	Generaldirektor der Reichswerke „Hermann Göring“	wirtschaftliche Ausbeutung besetzter Gebiete, Einsatz von Zwangsarbeitern	15 Jahre	9 Jahre	März 1951
Wilhelm Keppler	SS-Obergruppenführer, Aufsichtsratsvorsitzender der Deutschen Umsiedlungs-Treuhandgesellschaft GmbH	Mitwirkung an der Wiedereindeutschung besetzter Gebiete	10 Jahre	verbüßte Haftzeit	wahrscheinlich Februar 1951
Lutz Graf Schwerin von Krosigk	Reichsfinanzminister	Mitwirkung bei der wirtschaftlichen Ausbeutung der Juden und wirtschaftliche Ausbeutung besetzter Gebiete	10 Jahre	verbüßte Haftzeit	Februar 1951

Jahrgang 38 (1990), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1990_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Name	Höchster Dienstgrad, Dienststellung	Hauptgrund der Verurteilung[a)]	Ursprüngliche Strafe	Begnadigung	Datum der Entlassung
Nürnberger OKW-Prozeß (5. Februar–28. Oktober 1948)					
Hermann Reinecke	General der Infanterie	u. a. Mitwirkung an der Tötung von Kriegsgefangenen	lebenslänglich	keine Begnadigung	Oktober 1954
Walter Warlimont	General der Artillerie	u. a. Mitwirkung am Entwurf des „Barbarossa-gerichtsbarkeits-befehls"	lebenslänglich	18 Jahre	Juni 1954
Georg v. Küchler	Generalfeld-marschall	u. a. Vernachlässigung von russischen Kriegsgefangenen	20 Jahre	12 Jahre	Februar 1953
Hans v. Salmuth	Generaloberst	u. a. Duldung von Tötungen durch Einsatzgruppen	20 Jahre	12 Jahre	Juli 1953
Hermann Hoth	Generaloberst	u. a. Duldung der Ausführung des Kommissar-Befehls	15 Jahre	keine Begnadigung	April 1954
Hans Georg Reinhardt	Generaloberst	u. a. Erschießung von Kriegsgefangenen	15 Jahre	keine Begnadigung	Juli 1952
Otto Wöhler	General der Infanterie	u. a. Zusammenwirken mit der Einsatzgruppe D	8 Jahre	auf Grund der verbüßten Haftzeit bereits entlassen	nicht bekannt

[a)] Sofern in der Spalte „Hauptgrund der Verurteilung" nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß eine Mitwirkung „nicht sicher nachweisbar" war, lauten die Verurteilungen regelmäßig auf „Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen" (mit anschließender Konkretisierung); in den anderen Fällen wurden die Angehörigen der SS wegen „Zugehörigkeit zu einer verbrecherischen Vereinigung" verurteilt.

[b)] Bei den wegen „Mitwirkung an Massenmorden" Verurteilten handelte es sich um Führer von Einsatzgruppen bzw. Sonderkommandos, bei den restlichen um deren Mitglieder.

[c)] Bei den neben Alfried Krupp Verurteilten handelte es sich um leitende Mitarbeiter des Krupp-Konzerns; die Verurteilungsgründe entsprachen denen ihres Chefs.

Die Redaktion dankt Herrn Richter Harald Kräft von der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg, dessen Nachforschungen diese Zusammenstellung erst ermöglichten. Die Unterlagen sind nunmehr im IfZ-Archiv zugänglich (IfZ, Gy 38).

Jahrgang 38 (1990), Heft 3
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1990_3.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte